

Information für den Ausschuss

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD*

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze
BT-Drucksache 19/17586**

* Die Zustimmung in den Arbeitsgruppen der Koalitionsfraktionen zum Änderungsantrag steht noch aus.

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drucksache 19/17586)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Nach der Angabe zu § 109 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 109a Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten und Daten zur stationären Krankenhausbehandlung durch die Bundesagentur für Arbeit“.

bb) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.

cc) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Nach der Angabe zu § 124 wird folgende Angabe zu § 125 angefügt:

„§ 125 Pilotprojekt zur Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber“.

dd) Nach Buchstabe h werden folgende Buchstaben i und j angefügt:

„i) Nach der Angabe zu § 125 wird folgende Angabe zu § 126 angefügt:

„§ 126 Verzicht auf die elektronisch unterstützte Prüfung bei den Arbeitgebern“.

„j) Nach der Angabe zu § 126 wird folgende Angabe zu § 127 angefügt:

„§ 127 Bericht über die Untersuchung zur strukturierten Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Prüfung bei den Arbeitgebern“.

b) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 7a wird aufgehoben.

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird nach dem Komma folgender Halbsatz eingefügt:

„in den Fällen, in denen kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung vorliegt, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in der Krankenversicherung,“.

bbb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) für geringfügig Beschäftigte zusätzlich die Steuernummer des Arbeitgebers, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Beschäftigten und die Art der Besteuerung.“

- bb) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe eingefügt:
 ,h) Absatz 9 Satz 3 wird aufgehoben.‘
- cc) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.
- c) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c wird die Angabe „1. Juli 2016“ durch die Angabe „31. Januar 2019“ und wird die Angabe „AT 1.7.2016 B4“ durch die Angabe „AT 19.02.2019 B2“ ersetzt.
- bb) Buchstabe e wird wie folgt geändert:
 ,e) Absatz 3f wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Unternehmer kann den Nachweis nach Absatz 3b Satz 2 anstelle der Präqualifikation auch für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses durch Vorlage von lückenlosen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Einzugsstellen für den Nachunternehmer oder den von diesem beauftragten Verleiher erbringen.“
 bb) Satz 3 wird aufgehoben.‘
- d) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 ,b) Absatz 6a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Prüfung nach Absatz 1 sind dem zuständigen Rentenversicherungsträger die notwendigen Daten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln; für Daten aus der Finanzbuchhaltung kann dies nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber erfolgen.““
- bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:
 ,c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 3 wird das Wort „Unfallversicherungsmitgliedsnummer“ durch die Wörter „Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches“ ersetzt.
 bb) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung als Einzugsstelle nach § 356 des Dritten Buches erforderlich ist, wertet die Datenstelle der Rentenversicherung aus den Daten nach Satz 5 das Identifikationsmerkmal zur wirtschaftlichen Tätigkeit des geprüften Arbeitgebers sowie die Angaben über die Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigten des geprüften Arbeitgebers aus und übermittelt das Ergebnis der gemeinsamen Einrichtung. Die übermittelten Daten dürfen von der gemeinsamen Einrichtung auch zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes genutzt werden. Die Kosten der Auswertung und der Übermittlung der Daten nach Satz 9 hat die gemeinsame Einrichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstatten. Die gemeinsame Einrichtung berichtet dem Bundesministerium für Arbeit

und Soziales bis zum 1. Januar 2025 über die Wirksamkeit des Verfahrens nach Satz 9.“ ‘

- e) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 95a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Punkt am Ende folgender Halbsatz angefügt: „; dies gilt entsprechend für Selbständige.“
 - bbb) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Fachverfahren“ die Wörter „sowie der Identifizierung von Selbständigen in den Verfahren“ eingefügt.
 - bb) In § 95b Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „die Beratung sowie“ eingefügt.
- f) Nummer 22 Buchstabe b Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Erstattungsansprüche nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches der gesetzlichen Krankenkassen oder der Bundesagentur für Arbeit gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch bestehen.“‘
- g) Nummer 27 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - ,b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „maschinell erstellten“ durch die Wörter „elektronisch gestützten, systemgeprüften“ ersetzt.‘
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:
 - ,d) In Nummer 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „beschäftigte“ eingefügt.‘
 - dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für in der Seefahrt beschäftigte Personen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über soziale Sicherheit gelten, gilt für das Verfahren Absatz 1 entsprechend.“‘
 - ee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
- h) Nummer 28 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „elektronisch“ die Wörter „durch eine Ausfüllhilfe nach § 95a Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 wird das Wort „Antragsverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- i) Nummer 29 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist eine Bescheinigung nach Satz 1 für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im privaten Haushalt zu erstellen, kann abweichend von Satz 2 ein Formular genutzt werden, das im Fachportal der Deut-

schen Rentenversicherung zur Verfügung steht. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für die landwirtschaftliche Alterskasse. Die Datenstelle der Rentenversicherung nimmt die hierfür erforderlichen Übermittlungen auch für die landwirtschaftliche Alterskasse vor.“

- j) Nach Nummer 29 werden die folgenden Nummern 29a und 29b eingefügt:

29a. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einen Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„In den Fällen, in denen die Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für einen geringfügig beschäftigten Versicherten erhält, hat sie die Daten nach Satz 1 für die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberzuwendungen für Entgeltfortzahlung zuständige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausschließlich für die Zwecke des Erstattungsverfahrens nach dem Anwendungsausgleichsgesetz zum Abruf bereitzustellen. Arbeitgeber haben die Daten nach Satz 1 in den in Satz 2 genannten Fällen bei der zuständigen Krankenkasse durch ein nach § 95b systemgeprüftes Programm oder eine Ausfüllhilfe abzurufen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Eingang der Daten nach § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass die Meldung abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und den Beginn, die voraussichtliche Dauer und das Ende des stationären Krankenhausaufenthaltes zu enthalten hat. Für die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten von den Krankenhäusern an die Krankenkassen werden die Dienste der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch genutzt, sobald diese zur Verfügung stehen.“

29b. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a

Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten und Daten zur stationären Krankenhausbehandlung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Krankenkasse hat nach Eingang der Daten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für Personen, für die nach den Vorschriften des Dritten Buches Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit bestehen, eine Meldung zum Abruf für die Bundesagentur für Arbeit zu erstellen, die insbesondere die folgenden Daten enthält:

1. den Namen des Versicherten,
2. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit,
3. das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
4. die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
5. die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einen Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

(2) Das Nähere zu den Datensätzen und zum Verfahren regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Eingang der Daten nach § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass die Meldung abweichend von Absatz 1 nur die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 und den Beginn, die voraussichtliche Dauer und das Ende der stationären Krankenhausbehandlung zu enthalten hat.“ ‘

k) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 32 angefügt:

„32. Folgender § 125 wird angefügt:

„§ 125

Pilotprojekt zur Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber

(1) Die Krankenkasse kann nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber erstellen, die die folgenden Daten enthält:

1. den Namen des Beschäftigten,
2. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit,
3. das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,

4. die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
5. die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigem Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

In den Fällen, in denen die Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für einen geringfügig beschäftigten Versicherten erhält, kann sie die Daten nach Satz 1 für die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberzuwendungen für Entgeltfortzahlung zuständige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausschließlich für die Zwecke des Erstattungsverfahrens nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz zum Abruf bereitstellen. Arbeitgeber können die Daten nach Satz 1 bei der zuständigen Krankenkasse durch systemgeprüfte Programme abrufen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit dem Abruf, darf dieser die Daten verarbeiten. Unberührt bleibt die Verpflichtung des behandelnden Arztes, dem Versicherten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Fünften Buches in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz auszuhändigen.

(2) Stellt die Krankenkasse auf Grundlage der Angaben zur Diagnose in den Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches und auf der Grundlage von weiteren ihr vorliegenden Daten fest, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten für einen Arbeitgeber ausläuft, so kann sie dem betroffenen Arbeitgeber eine Meldung mit den Angaben über die für ihn relevanten Vorerkrankungszeiten übermitteln. Satz 1 gilt nicht für geringfügige Beschäftigte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigte nach den §§ 8a und 12.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Eingang der Daten nach § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass die Meldung abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und den Beginn, die voraussichtliche Dauer und das Ende des stationären Krankenhausaufenthaltes zu enthalten hat.

(5) Das Nähere zu den Datensätzen und zum Verfahren regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vor der Genehmigung anzuhören.

(6) Die teilnehmenden Krankenkassen haben monatlich dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen über die Erfahrungen mit dem Meldeverfahren zu berichten.““

- 1) Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 33 angefügt:

,33. Folgender § 126 wird angefügt:

„§ 126

Verzicht auf die elektronisch unterstützte Prüfung bei den Arbeitgebern

Auf Antrag des Arbeitgebers bei dem für die Prüfung nach § 28p Absatz 1 Satz 1 zuständigen Rentenversicherungsträger kann für Zeiträume bis 31. Dezember 2026 von einer elektronischen Übermittlung der gespeicherten Daten nach § 28p Absatz 6a verzichtet werden.“

m) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 34 angefügt:

,34. Folgender § 127 wird angefügt:

„§ 127

Bericht über die Untersuchung zur strukturierten Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Prüfung bei den Arbeitgebern

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat unter Beteiligung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über die Ergebnisse einer Untersuchung zur strukturierten Übermittlung der notwendigen Daten für die Prüfung nach § 28p Absatz 6a im Bereich der Finanzbuchhaltung vorzulegen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben c und d werden wie folgt gefasst:

,c) Die Angabe zum Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnittes des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt

Anzeige-, Nachweis- und Bescheinigungspflichten“.

d) Die Angabe zu § 311 wird wie folgt gefasst:

„§ 311 Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit und stationärer Behandlung“.

bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben e und f.

cc) Im neuen Buchstaben f wird die Angabe „§ 450“ durch die Angabe „§ 452“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Unterstützungsmöglichkeiten“ durch die Wörter „Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach Absatz 1 das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, hat die Agentur für Arbeit den nach Landesrecht bestimmten Stellen des Landes, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, die Sozialdaten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit das Land dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten kann.“

bbb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Datenübermittlung darf nur erfolgen, wenn die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen die Erhebung der Daten erlauben.“

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Anzeige- und Bescheinigungspflichten“ durch die Wörter „Anzeige- und Nachweispflichten“ ersetzt.

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

d) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a und 6b eingefügt:

,6a. Der Zweite Unterabschnitt des Ersten Abschnittes des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt

Anzeige-, Nachweis- und Bescheinigungspflichten“.

6b. § 311 wird wie folgt gefasst:

„§ 311

Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit und stationärer Behandlung

(1) Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, ist verpflichtet,

1. eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer

a) unverzüglich der Agentur für Arbeit anzuzeigen, ärztlich feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen und

b) spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Agentur für Arbeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen;

2. eine stationäre Behandlung auf Kosten der Krankenkasse unverzüglich bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen und deren Beginn und Ende nachzuweisen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 1 angegeben, gilt Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend. Das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer sind der Agentur für Arbeit durch eine neue ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Der Nachweis durch die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 3 entfällt, wenn die in § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches genannten Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 10 des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind. Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entfällt, wenn die in § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches genannten Daten zur stationären Behandlung nach § 301 Absatz 1 des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 45, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben.““

e) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 284 Absatz 1 oder entgegen § 4a Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 4, § 6 Absatz 2a, § 7 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, § 16a Absatz 3 Satz 1, § 16b Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3, § 16b Absatz 5 Satz 3 zweiter Halbsatz, § 16c Absatz 2 Satz 3, § 16d Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 3, § 16f Absatz 3 Satz 4, § 17 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, § 24 Absatz 6 Satz 2 erster Halbsatz oder § 25 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz, Absatz 4a Satz 4 erster Halbsatz oder Absatz 4b Satz 4 erster Halbsatz des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung ausübt“.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

f) In Nummer 17 wird jeweils die Angabe „§ 450“ durch die Angabe „§ 452“ ersetzt.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. § 51 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erfüllen Versicherte die Voraussetzungen für den Bezug der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte mit Erreichen der Regelaltersgrenze, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von 10 Wochen setzen, innerhalb der sie den Antrag auf diese Leistung zu stellen haben.““

b) In Nummer 8 wird in § 194a Absatz 1 Satz 1 das Wort „Wahlen“ durch die Wörter „die Wahlen der Vertreter der Versicherten“ ersetzt.

c) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

,10. In § 242 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „und Absatz 4a Satz 1“ gestrichen.

11. In § 329 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „sowie § 242 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung sind“ ersetzt.‘

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

,b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Versicherte den Antrag elektronisch über die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung zu stellen. Diese leitet den Antrag durch Datenübertragung an den Träger der Rentenversicherung zusammen mit den Bestätigungen über das Vorliegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, über das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer und über die Pflicht zur Zahlung einkommensbezogener Beiträge zur Entscheidung unverzüglich weiter. Der Träger der Rentenversicherung teilt seine Entscheidung dem Antragsteller in Textform und der den Antrag weiterleitenden berufsständischen Versorgungseinrichtung elektronisch mit. Der Eingang des Antrags bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist für die Wahrung der in Absatz 4 bestimmten Frist maßgeblich. Der Datenaustausch erfolgt über die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen und die Datenstelle der Rentenversicherung. Die technische Ausgestaltung des Verfahrens regeln die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. in gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.““

b) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

,15a. § 194 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Sätze 1 und 2“ ersetzt sowie werden nach dem Wort „Sozialleistungen“ die Wörter „, das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Übergangsgebühren“ eingefügt.‘

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben d bis e werden gestrichen.

bb) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

,h) Die Angabe zu § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149 Dienstrechtliche Vorschriften für die gewerblichen Berufsgenossenschaften“

cc) Die Buchstaben h bis j werden die Buchstaben i bis k.

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

,8a. In § 43 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.‘

- c) Die Nummern 9 bis 13 werden gestrichen.
- d) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:
„19a. § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149

Dienstrechtliche Vorschriften für die gewerblichen Berufsgenossenschaften

(1) Das Personal der Unfallversicherungsträger nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 besteht vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Unfallversicherungsträger nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 besitzen Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Die Beamtinnen und Beamten sind Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernennt und entlässt auf Vorschlag des Vorstandes die Beamtinnen und Beamten. Es kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiter zu übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Geschäftsführung und ihre Stellvertretung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Vorstand, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen kann.“

- e) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:
„21a. Dem § 183 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Einer Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches bedarf es nur in den Fällen des Satzes 2.““
- f) Die Nummer 24 wird gestrichen.

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
„aa) Eine nach Satz 1 gebildete Arbeitsgemeinschaft kann eine weitere Arbeitsgemeinschaft bilden oder einer weiteren Arbeitsgemeinschaft beitreten, die sich ihrerseits an einer weiteren Arbeitsgemeinschaft beteiligen können. Weitere Beteiligungsebenen sind unzulässig.“
- b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
„8a. In § 115 Absatz 3 werden die Wörter „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches“ ersetzt.“
- c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
In § 116 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „für das eine Versicherung nach § 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „für das Versicherungsschutz nach § 1 des Gesetzes“ ersetzt.
- d) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 116 Absatz 6 ist nur auf Schadensereignisse nach dem 31. Dezember 2020 anzuwenden; für frühere Schadensereignisse gilt das bis 31. Dezember 2020 geltende Recht weiter.“

7. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Änderung des Betriebsrentengesetzes

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. S. 3610), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. S. 2672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Verlangen des Arbeitgebers“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „auf Verlangen des Arbeitgebers“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der ehemalige Arbeitgeber“ gestrichen und die Wörter „gewählt hat“ durch das Wort „vorliegt“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei einer Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 muss sichergestellt sein, dass im Zeitpunkt der Übernahme der in der Rechtsverordnung zu § 235 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten wird.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen oder den Nachlass eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet, das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,“.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn über das Vermögen oder den Nachlass des Arbeitgebers, dessen Versorgungszusage von einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse durchgeführt wird, das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und soweit der Pensionsfonds

oder die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung nicht erbringt; ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht nicht, wenn eine Pensionskasse einem Sicherungsfonds nach dem Dritten Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes angehört oder in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes organisiert ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eintritt der nach Absatz 1 Satz 4 gleichstehenden Voraussetzungen (Sicherungsfall) eine nach § 1b unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, und ihre Hinterbliebenen haben bei Eintritt des Versorgungsfalls einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Anwartschaft beruht

1. auf einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers,
2. auf einer Direktversicherung und der Arbeitnehmer hinsichtlich der Leistungen des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Leistungen auf Grund der in § 1b Absatz 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus § 1b Absatz 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt,
3. auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers, die von einer Unterstützungskasse durchgeführt wird, oder
4. auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers, die von einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 durchgeführt wird, soweit der Pensionsfonds oder die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung nicht erbringt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Höhe des Anspruchs nach Absatz 2 richtet sich

1. bei unmittelbaren Versorgungszusagen, Unterstützungskassen und Pensionsfonds nach § 2 Absatz 1,
2. bei Direktversicherungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2,
3. bei Pensionskassen nach § 2 Absatz 3 Satz 2.

Die Betriebszugehörigkeit wird bis zum Eintritt des Sicherungsfalls berücksichtigt. § 2 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend. Veränderungen der Versorgungsregelung und der Bemessungsgrundlagen, die nach dem Eintritt des Sicherungsfalls eintreten, sind nicht zu berücksichtigen; § 2a Absatz 2 findet keine Anwendung.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „eine Pensionskasse oder“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 2 werden die Wörter „eine Übertragung des Anspruchs durch den Träger der Insolvenzversicherung nach Absatz 2 erfolgt“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde das Vermögen nach § 9 Absatz 3a oder 3b nicht auf den Träger der Insolvenzversicherung überträgt“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:
- „(3a) Hat die Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Kenntnis über den Sicherungsfall bei einem Arbeitgeber erlangt, dessen Versorgungszusage von ihr durchgeführt wird, hat sie dies und die Auswirkungen des Sicherungsfalls auf die Pensionskasse der Aufsichtsbehörde und dem Träger der Insolvenzversicherung unverzüglich mitzuteilen. Sind bei der Pensionskasse vor Eintritt des Sicherungsfalls garantierte Leistungen gekürzt worden oder liegen der Aufsichtsbehörde Informationen vor, die eine dauerhafte Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskasse wegen der Insolvenz des Arbeitgebers erwarten lassen, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers der Insolvenzversicherung und der Pensionskasse nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen der Pensionskasse einschließlich der Verbindlichkeiten auf den Träger der Insolvenzversicherung übertragen werden soll. Die Aufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidung dem Träger der Insolvenzversicherung und der Pensionskasse mit. Die Übertragungsanordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Träger der Insolvenzversicherung kann nach Anhörung der Aufsichtsbehörde der Pensionskasse Finanzmittel zur Verfügung stellen. Werden nach Eintritt des Sicherungsfalls von der Pensionskasse garantierte Leistungen gekürzt, gilt Satz 2 bis 6 entsprechend.“
- b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:
- „(3b) Absatz 3a gilt entsprechend für den Pensionsfonds. Abweichend von Absatz 3a Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde bei nicht versicherungsförmigen Pensionsplänen stets das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf den Träger der Insolvenzversicherung zu übertragen.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut wird das Wort „oder“ jeweils durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „einen Pensionsfonds“ werden die Wörter „oder eine Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der Versorgungsträger kann die Beiträge für den Arbeitgeber übernehmen.“
- b) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Bei Arbeitgebern, die eine betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage

- a) für unverfallbare Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen die Höhe der jährlichen Versorgungsleistung, die im Versorgungsfall, spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, erreicht werden kann, bei ausschließlich lebenslangen Invaliditäts- oder lebenslangen Hinterbliebenenleistungen jeweils ein Viertel dieses Wertes; bei Kapitalleistungen gelten zehn Prozent der Kapitalleistung, bei Auszahlungsplänen zehn Prozent der Ratensumme zuzüglich des Restkapitals als Höhe der lebenslangen jährlichen Versorgungsleistung,
 - b) für lebenslang laufende Versorgungsleistungen 20 Prozent des nach Anlage 1, Spalte 2 zu § 4d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes berechneten Deckungskapitals; bei befristeten Versorgungsleistungen gelten zehn Prozent des Produktes aus maximal möglicher Restlaufzeit in vollen Jahren und der Höhe der jährlichen laufenden Leistung, bei Auszahlungsplänen zehn Prozent der zukünftigen Ratensumme zuzüglich des Restkapitals als Höhe der lebenslangen jährlichen Versorgungsleistung.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „eines Pensionsfonds“ werden die Wörter „oder einer Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungszusagen“ die Wörter „und Pensionsfonds“ gestrichen und werden nach dem Wort „Unterstützungskassen“ die Wörter „, Pensionsfonds und Pensionskassen“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Aufsichtsbehörden haben auf Anfrage dem Träger der Insolvenzversicherung die unter ihrer Aufsicht stehenden Pensionskassen mitzuteilen.“
 - d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
„(6a) Ist bei einem Arbeitgeber, dessen Versorgungszusage von einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds durchgeführt wird, der Versicherungsfall eingetreten, muss die Pensionskasse oder der Pensionsfonds dem Träger der Insolvenzversicherung beschlossene Änderungen von Versorgungsleistungen unverzüglich mitteilen.“
 - e) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Vordrucke“ die Wörter „und technischen Verfahren“ eingefügt.
8. In § 12 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 5“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 5 oder 6a“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit die betriebliche Altersversorgung über eine der in Satz 1 genannten Einrichtungen durchgeführt wird, finden die §§ 7 bis 15 keine Anwendung.“

b) In Absatz 7 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; soweit die betriebliche Altersversorgung über die Versorgungsanstalten durchgeführt wird, finden die §§ 7 bis 15 keine Anwendung.“ ersetzt.

10. In § 22 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 durchgeführt wird, besteht ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn der Sicherungsfall nach dem 31. Dezember 2021 eingetreten ist. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers, der betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 durchführt, beginnt im Jahr 2021; der Beitrag beträgt in diesem Jahr 3 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage nach § 10 Absatz 3 Nummer 4. Zusätzlich zum Beitrag nach § 10 Absatz 2 Satz 1 wird für die betriebliche Altersversorgung nach Satz 2 für die Jahre 2022 bis 2025 ein Beitrag in Höhe von 1,5 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 erhoben; die Beiträge sind zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(3) Ist der Sicherungsfall nach Absatz 2 vor dem 1. Januar 2022 eingetreten, besteht ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung um mehr als die Hälfte kürzt oder das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen einer Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutgefährdungsschwelle fällt. Leistungen werden nur auf Antrag und nicht rückwirkend erbracht; sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Mit dem Antrag sind Unterlagen vorzulegen, die den Anspruch belegen. Die Kosten, die dem Träger der Insolvenzversicherung insofern entstehen, werden vom Bund übernommen; Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Träger der Insolvenzversicherung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.

(4) Soweit die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds durchgeführt wird, können Arbeitgeber die Beitragsbemessungsgrundlage für die Beitragsjahre 2021 und 2022 nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ermitteln.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht 2026, ob die Beitragsbemessung nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 bei betrieblicher Altersversorgung, die von Pensionskassen durchgeführt wird, weiterhin sachgerecht ist, insbesondere ob die Höhe des Beitrags dem vom Träger der Insolvenzversicherung zu tragenden Risiko entspricht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Dritte mit dieser Untersuchung beauftragen.“ ‘ ‘

8. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war, wenn das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird oder wenn er die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt, ist er nicht von seinem Amt zu entbinden, es sei denn, eine paritätische Besetzung nach § 12 Absatz 2 bis 4 kann anderenfalls nicht gewährleistet werden; Satz 1 und Satz 2 sowie § 18 Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 120 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,“ durch die Wörter „nach § 120 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „§§ 129 und 130b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „sowie Klagen gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Bund nach § 19 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist“ angefügt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Nach § 75 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) In Verfahren gegen Entscheidungen nach § 7a Absatz 1 Satz 3, § 28h Absatz 2 und § 28p Absatz 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind andere Versicherungsträger abweichend von Absatz 2 nur auf deren Antrag beizuladen. Das Gericht benachrichtigt die anderen Versicherungsträger über die Erhebung einer entsprechenden Klage und über die Möglichkeit der Beiladung auf Antrag. Das Gericht setzt den anderen Versicherungsträgern für die Antragstellung eine angemessene Frist. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gilt § 67 entsprechend. Das Gericht kann Versicherungsträger auch von Amts wegen beiladen.“

d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Nach § 209 wird folgender § 210 eingefügt:

„§ 210

Verfahren in Streitigkeiten über Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die am [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] bei den Sozialgerichten anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Landessozialgerichte über. Dies gilt nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.“

9. Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 16

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

§ 4 des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation vom 19. Oktober 2013, BGBl. I S. 3836, 3838) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
3. Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

10. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„Dem Buchstaben a werden folgende Doppelbuchstaben cc und dd angefügt:

„cc) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. bei einem Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung eine Erklärung, in welcher der Beschäftigte bestätigt, dass der Abschluss einer Ausnahmereinbarung zur Geltung der deutschen Rechtsvorschriften nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nummer 883/04 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 in seinem Interesse liegt,“

dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„In den Fällen des § 126 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch kann weiterhin eine Prüfung von schriftlichen Unterlagen erfolgen.““

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a. eingefügt:

„21a. den Bescheid des Rentenversicherungsträgers über die Befreiung des Arbeitgebers nach § 8 Absatz 3 Satz 2.“

- b) In Nummer 22 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 23 angefügt:

„23. über die Befreiung der elektronischen Übermittlung nach § 125 Viertes Buch Sozialgesetzbuch.““

11. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird gestrichen.

bb) Buchstabe c wird Buchstabe b.

- b) In Nummer 8 wird nach den Worten „Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.

12. Nach Artikel 26 wird folgender Artikel 26a eingefügt:

„Artikel 26a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ das Wort „nur“ eingefügt, der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „handelt es sich nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung, ist eine Erwerbstätigkeit neben der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung nicht erlaubt.“ angefügt.
2. § 16b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „berechtigt“ das Wort „nur“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nur zur Beschäftigung in der Ferienzeit.“
3. § 16c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „nur“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von Absatz 5“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 4“ ersetzt.
4. § 16d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „berechtigt“ das Wort „nur“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „berechtigt“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Aufenthaltstitel berechtigt nicht zu einer darüberhinausgehenden Erwerbstätigkeit.“
 - d) In Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „berechtigt“ das Wort „nur“ eingefügt.
5. § 18d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
6. Die §§ 20a, 20b und 20c werden aufgehoben.
7. In § 21 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 18c oder § 19c“ durch die Wörter „§ 18b, 18d oder § 19c Absatz 1“ ersetzt.

8. In § 42 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „qualifizierte“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.
9. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 5 werden nach den Wörtern „§ 82 Absatz 6 Satz 1“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 60d Absatz 3 Satz 4,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2a Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. entgegen § 60c Absatz 5 Satz 1 oder § 60d Absatz 3 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht.“
 - c) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. entgegen § 4a Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 4, § 6 Absatz 2a, § 7 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, § 16a Absatz 3 Satz 1, § 16b Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3, § 16b Absatz 5 Satz 3 zweiter Halbsatz, § 16c Absatz 2 Satz 3, § 16d Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 3, § 16f Absatz 3 Satz 4, § 17 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz oder § 25 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz, Absatz 4a Satz 4 erster Halbsatz oder Absatz 4b Satz 4 erster Halbsatz eine selbständige Tätigkeit ausübt,“.

(2) Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „verantwortliche Stelle“ durch das Wort „Verantwortliche“ ersetzt.
 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „weitergeleitet“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
 3. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
13. Artikel 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „12“ durch die „13“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 13 Nummer 3, Nummer 4 und Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.“

d) Die Absätze 6 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„(6) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d, e und j, Nummer 11 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und cc, Nummer 13, Nummer 15 und Nummer 28, Artikel 5 Nummer 7, Artikel 6 Nummer 15a, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe i und j, Nummer 3, Nummer 26 und Nummer 29, Artikel 8 Nummer 9, Artikel 11, Artikel 14 Nummer 2, Artikel 24, Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 4 und Artikel 26 Nummer 2, Nummer 6 bis Nummer 8 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

(6a) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 32 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Buchstabe e und Buchstabe h, Nummer 27 und Nummer 29a, Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, und dd und Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a und c, Artikel 26 Nummer 1 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(8) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, und i, Nummer 4, Nummer 11 Buchstabe c, Nummer 17 Buchstabe b, Nummer 25, Nummer 26 und Nummer 33, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe e und f, Nummer 7 bis Nummer 11, Nummer 12 Buchstabe b, Nummer 15 Buchstabe b und c, Nummer 16 und Nummer 17, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe g Buchstabe h und Buchstabe k, Nummer 18 bis Nummer 19a und Nummer 22, Artikel 15 und Artikel 16, Artikel 25 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 und Artikel 26 Nummer 3 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

(9) Artikel 1 Nummer 22 tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(10) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 29b sowie Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 6a und Nummer 6b treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

e) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Artikel 1 Nummer 18, Artikel 4 Nummer 15 Buchstabe a, Artikel 5 Nummer 1 und Nummer 8, Artikel 8a, Artikel 10 Nummer 3, Artikel 12, Artikel 13 Nummer 1 und Nummer 2 sowie Nummer 6 bis Nummer 9, Artikel 18 und 26a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

f) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Die Angabe zu § 125 in der Inhaltsübersicht und § 125 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch treten am 1. Januar 2022 außer Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 - Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht zu §§ 109a, 124, 125 und 126):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 28a)

Mit den Änderungen im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in den §§ 28a und 109 wird die Grundlage für ein einfacheres Abrufverfahren von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsdaten für Arbeitgeber von geringfügig beschäftigten Versicherten geschaffen. Durch die Regelung wird zum einen sichergestellt, dass die Krankenkassen allein weiterhin die einzigen Sozialversicherungsträger sind, die die Daten einer Arbeitsunfähigkeit vorhalten. Zum anderen sollen die Arbeitgeber direkt die entsprechenden Daten bei der zuständigen Krankenkasse ohne die Verzögerung über die Einzugsstelle Minijobzentrale abrufen können. Außerdem entfällt die Verpflichtung zur Übermittlung der Kopien der Meldungen der Arbeitgeber von jährlich rund 40 Millionen von der Minijob-Zentrale an die Krankenkassen.

Zu Buchstabe c (§ 28e)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung. Ab dem 1. März 2019 ist hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen nach § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) der überarbeitete Abschnitt 1 Teil A der VOB (BAnz AT 19.02.2019 B2) anzuwenden (vgl. den Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 20. Februar 2019).

Die VOB/A selbst ist in der aktuellen Fassung am 31. Januar 2019 bekannt gegeben worden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Formulierung führt bei Streitfällen zu unterschiedlichen Rechtsprechungen und damit Schwierigkeiten in der Praxis. Durch die redaktionellen Ergänzungen wird deutlich, dass der Generalunternehmer Unbedenklichkeitsbescheinigungen zum Zwecke der Exkulpation für den gesamten Zeitraum der Vertragsdauer vorlegen muss, in dem der Subunternehmer für ihn tätig geworden ist.

Zu Buchstabe d (§ 28p)

Zu Doppelbuchstabe aa

Das optionale Angebot der elektronischen Unterstützung bei der Prüfung der Arbeitgeber wurde in letzten Jahren von rund 40 Prozent der Arbeitgeber genutzt. Durch die nun vorgesehene Regelung soll zukünftig die elektronisch unterstützte Prüfung für den Bereich der Entgeltabrechnung zur Norm werden. Die Vorteile liegen in einem erheblichen zeitlichen Gewinn sowohl für die Arbeitgeber als auch der Prüfdienste, die sich dann verstärkt auf ihre beratende Funktion konzentrieren können. Für den Bereich der Prüfung der Finanzbuchhaltung bleibt es bis auf Weiteres bei einem optionalen Verfahren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung als Einzugsstelle nach § 356 des Dritten Buches erforderlich ist, wertet die Datenstelle der Rentenversicherung das Identifikationsmerkmal zur wirtschaftlichen Tätigkeit des geprüften Arbeitgebers (Wirtschaftsklassenschlüssel) sowie die Angaben über die Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit (Tätigkeitsschlüssel) der Beschäftigten des geprüften Arbeitgebers aus und übermittelt der gemeinsamen Einrichtung das Ergebnis. Die gemeinsame Einrichtung wird so in die Lage versetzt, Diskrepanzen zwischen beiden Daten nachzugehen und im Zuge einer weiteren Sachverhaltsaufklärung zu ermitteln, ob Arbeitgeber nach § 356 des Dritten Buches umlagepflichtig sind. Die Kosten der Auswertung und der Übermittlung der Daten nach Satz 9 hat die gemeinsame Einrichtung der

Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstatten. Darüber hinaus wird festgelegt, dass mit einer Evaluierung die Wirksamkeit der Regelung nach Satz 9 überprüft wird und die gemeinsame Einrichtung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierüber berichtet.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 95a)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Klarstellung, dass die Vorschriften auch für Selbständige gelten.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Beseitigung eines redaktionellen Versäumnisses.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 95b)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Die Beratung ist schon heute ein wesentlicher Bestandteil der Systemprüfung.

Zu Buchstabe f (§ 95c)

Die Nutzung des elektronischen Datenaustauschverfahrens gemäß § 95c Absatz 2 Nummer 4 SGB IV zwischen den Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung sowie der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung soll ausschließlich im Zusammenhang mit einer Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rente verpflichtend eingeführt werden. Eine Realisierung dieses elektronischen Datenaustausches ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung bis zum 1. Januar 2022 möglich. Weitere Verfahren sind zu einem späteren Zeitpunkt zu realisieren.

Zu Buchstabe g (§ 106)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeanpassung an die neue Definition in § 95a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Klarstellung, dass der gesamte Verfahrensablauf durch elektronische Datenübermittlung abgewickelt werden muss.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe aa.

Zu Buchstabe h (§ 106a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass Selbständige für das Antrags- und Abrufverfahren für die A1 - Bescheinigung eine Ausfüllhilfe nach § 95a zu nutzen haben. Dadurch soll vermieden werden, dass für jeden Träger der Sozialversicherung zusätzliche Internetportale mit abweichenden Abfragemasken programmiert werden, die den gleichen Zweck erfüllen. Deshalb sind nach § 95a die verschiedenen Träger an der Gesamtfinanzierung der Ausfüllhilfe für Selbständige finanziell beteiligt. Eine Doppelfinanzierung zum gleichen Zweck aus Beitragsmitteln ist zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe i (§ 108)

Die in Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b vorgesehene Regelung des § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB IV verpflichtet die Rentenversicherungsträger, der Person, für die die Daten für eine Bescheinigung elektronisch übermittelt worden sind, unverzüglich einen Nachweis der übermittelten Daten in Textform zuzuleiten. Diese Verpflichtung soll zur Verminderung des bürokratischen Aufwandes entfallen. Stattdessen wird durch eine Sonderregelung die Übermittlung von Daten von Beschäftigten in privaten Haushalten auf einem Formular ermöglicht.

Zu Buchstabe j

Zu § 109

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch diese Ergänzung der Meldung der Krankenkassen an den Arbeitgeber wird dieser frühzeitig in die Lage versetzt ggfs. bestehende Erstattungsansprüche gegen Dritte zu prüfen. Die entsprechende Angabe ist in den Meldungen nach § 295 SGB V vorhanden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit den Änderungen zu den §§ 28a und 109 SGB IV wird die Grundlage für ein einfacheres Abrufverfahren von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsdaten für geringfügig beschäftigte Versicherte für die Arbeitgeber geschaffen. Durch die überarbeitete Regelung wird zum einen sichergestellt, dass die Krankenkassen allein weiterhin die einzigen Sozialversicherungsträger sind, die die Daten einer Arbeitsunfähigkeit vorhalten. Zum anderen, dass die Arbeitgeber direkt die entsprechenden Daten bei der zuständigen Krankenkasse ohne eine zeitliche Verzögerung über die Einzugsstelle Minijob-Zentrale abrufen können. Außerdem entfällt die Verpflichtung zur Übermittlung der Kopien aller Meldungen an die Minijob-Zentrale im Umfang von jährlich rund 40 Millionen Meldungen. Daraus ergeben sich Einsparungen im Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen Knappschaft und Krankenkassen in Höhe von rund 9,1 Millionen Euro pro Jahr und 6 Millionen Euro Programmieraufwand.

Um andererseits die Minijob-Zentrale bei der Durchführung des U 1-Verfahrens nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) zu unterstützen, darf diese Arbeitsunfähigkeitsdaten im Erstattungsverfahren nach dem AAG bei der jeweilig zuständigen Krankenkasse abrufen. Durch dieses Abrufverfahren entstehen der Minijob-Zentrale und den Krankenkassen jeweils Verwaltungsaufwendungen von jährlich circa 1,56 Millionen Euro, die sich aus der Anzahl der circa 1,56 Millionen Abrufe pro Jahr mal jeweils einem Euro laufender Aufwand pro Fall für die Abwicklung des vollelektronischen Verfahrens bei Nutzung der vorhandenen Kommunikationsstruktur zwischen Minijob-Zentrale und den Krankenkassen ergibt.

Zu Buchstabe b

Für die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Krankenkassen sind Dienste der Telematikinfrastruktur zu verwenden. Mit dem Anschluss der Krankenhäuser an die Telematikinfrastruktur und der flächendeckenden Einführung von KOM-LE als sicherem Kommunikationsverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung wird in technischer Hinsicht ein Gleichlauf mit den Meldeverfahren in der ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 295 SGB V hergestellt.

Durch die Übermittlung eines Datensatzes unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur wird sichergestellt, dass die Authentizität des Ausstellers mit vergleichbarer Sicherheit gewährleistet ist, wie in der ambulanten Versorgung. Dies wäre bei der Nutzung des Meldeverfahrens nach § 301 Absatz 2 SGB V zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Durch die Einbeziehung der Nachweise über die Zeiten eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus werden in einem Umfang von rund 15 Millionen Fällen pro Jahr weitere Papierbescheinigungen gegenüber den Arbeitgebern eingespart. Dies führt zu einer weiteren Entlastung von rund 15 Millionen Euro / 3,75 Millionen Stunden für die Bürgerinnen und Bürger, in der Wirtschaft in Höhe von 113,825 Millionen Euro pro Jahr und der Verwaltung in Höhe von 17,4 Millionen Euro pro Jahr.

Zu § 109a

Die Krankenkassen werden verpflichtet, aus den ihnen übermittelten Daten zur Arbeitsunfähigkeit (§ 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V) oder zur stationären Krankenhausbehandlung (§ 301 Absatz 1 SGB V) eine Meldung zum Abruf durch die Bundesagentur für Arbeit zu erstellen.

Die Bundesagentur für Arbeit ist abrufberechtigt für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erhoben wird (§ 311 Absatz 1 SGB III), und für Zeiten, in denen Personen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 45 SGB III teilnehmen (§ 311 Absatz 3 SGB III) oder als Ausbildungs- und Arbeitsuchende Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen (§ 38 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 SGB III); dies gilt auch, soweit eine eingetretene oder fortbestehende Arbeitsunfähigkeit oder eine stationäre Krankenhausbehandlung sich mit den genannten Zeiten überschneidet.

Die Einführung des Abrufverfahrens für die Arbeitsunfähigkeitsmeldungen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit führen zu jährlichen Entlastungen bei den Bürgerinnen und Bürgern von rund 435.500 Stunden (1,742 Millionen Fälle mal rund 15 Minuten Zeitersparnis) und einem reduzierten Sachaufwand von 1,742 Millionen Euro pro Jahr (Einsparung Briefe).

Die Entlastung im Bereich der Verwaltung liegt bei einer Einsparung von 18 Minuten je Fall und bei 1,742 Millionen Fälle bei rund 20,3 Millionen Euro pro Jahr (Stundensatz 38,80 Euro). Dem stehen jedoch noch für die Erhebung von Daten zu konkretisierende Mehraufwände der Bundesagentur für Arbeit gegenüber, die für einen elektronischen Abruf erforderlich sind und zurzeit noch nicht abgeschätzt werden können. Für die Implementation des Verfahrens entstehen einmalige Kosten, die ebenfalls zurzeit noch nicht abgeschätzt werden können.

Zu Buchstabe k (§ 125)

Die Erfahrungen mit der Einführung von neuen komplexen Datenübertragungsverfahren haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, soweit möglich, eine Pilotphase vorzuschalten, in der praktische Erfahrungen seitens der verschiedenen beteiligten Stellen in der Umsetzung des Prozesses gemacht werden können. Dies soll nun auch bei der Einbeziehung der Arbeitgeber in das elektronische Verfahren zur Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung erfolgen. Wie in anderen Verfahren wird eine halbjährliche optionale Phase dem verpflichtenden Verfahren vorgeschaltet. Hieran können nur Arbeitgeber, abrechnende Stellen und Krankenkassen teilnehmen, die die technischen und formalen Voraussetzungen für das Verfahren voll erfüllen und zugelassen sind. Die Regelung stellt damit sicher, dass nur für einen solchen Testbetrieb qualifizierte Unternehmen und Krankenkassen in einen Dialog treten. Durch die monatlichen Berichte an den GKV- Spitzenverband wird sichergestellt, dass mögliche Erkenntnisse zur praktischen Nachjustierung des Verfahrens schnellstmöglich untergesetzlich umgesetzt werden können.

Zu Buchstabe l (§ 126)

Um einzelnen Unternehmen die Umstellung ihrer Abrechnungssysteme auf die Vorhaltung von elektronischen Daten zu erleichtern, soll nach dem Inkrafttreten im Jahr 2021 noch eine Übergangsfrist bis ins Jahr 2030 eingeräumt werden, in der eine elektronisch unterstützte beziehungsweise eine nicht elektronisch unterstützte Prüfung zur Auswahl steht. Sie ist für die Unternehmen notwendig, für die eine sofortige Umstellung unwirtschaftlich oder eine Umstellung auf vollelektronische Daten in dem Zeitraum nicht sofort möglich ist.

Ein Aufschub der elektronisch unterstützten Prüfung ist durch den prüfenden Rentenversicherungsträger zu genehmigen, der den Aufschub zeitlich begrenzen kann. Es ist daher bis ins Jahr 2030 möglich, Unterlagen für die Prüfung bei den Arbeitgebern in Papier vorzuhalten.

Zu Buchstabe m (§ 127)

Die Anzahl der freiwilligen Nutzer des Verfahrens zur elektronisch unterstützten Prüfung in der Entgeltabrechnung hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. 2019 haben rund 40 Prozent der geprüften Arbeitgeber die Möglichkeit einer elektronisch unterstützten Prüfung genutzt. Allerdings ist das Spektrum der Finanzbuchhaltungsprogramme, aus denen Daten übermittelt wurden, für eine qualifizierte Bewertung des Verfahrens zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend. Darüber hinaus besteht insbesondere für Großunternehmen die Notwendigkeit, die Vorgaben zur Übermittlung der Daten aus der Finanzbuchhaltung differenzierter zu spezifizieren.

Bis zum 31. Dezember 2021 sind Möglichkeiten zu prüfen, wie bei Arbeitgebern innerhalb der Finanzbuchhaltung elektronisch vorgehaltene Daten für die elektronisch unterstützte Prüfung genutzt werden können. Dabei sind die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns zu berücksichtigen.

Zu untersuchen ist insbesondere, wie die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) für die Bereitstellung der Informationen im Rahmen der elektronisch unterstützten Prüfung genutzt werden könnten.

Die Untersuchung von Machbarkeit und Kosten ist nach Möglichkeit mit einer repräsentativen Auswahl an Arbeitgebern und Anbietern von Entgeltabrechnungs- und Finanzbuchhaltungsprogrammen durchzuführen.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (§ 31a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung des geplanten § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) setzt am Übergang von der Schule in den Beruf an. Sie ermöglicht den Agenturen für Arbeit die Entgegennahme der von den Ländern übermittelten Daten junger Menschen, die bei Beendigung der Schule keine berufliche Anschlussperspektive haben, damit die Agentur für Arbeit versuchen kann, mit diesen jungen Menschen in Kontakt zu treten, sofern sie das Beratungsangebot der Agentur für Arbeit noch nicht nutzen.

Alleiniges Ziel des § 31a SGB III ist die Kontaktherstellung und die Information über bestehende Angebote im Sinne einer Erstinformation. Um klar zu stellen,

dass es bei dieser Erstinformation nicht um Vermittlungsangebote, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gehen soll, wird die bisherige Formulierung in dem Sinne präzisiert, dass über die Angebote der Berufsberatung und -orientierung informiert werden soll.

Nimmt der junge Mensch das Angebot der Agentur für Arbeit an, findet die Beratung durch die Agentur für Arbeit im Rahmen der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen statt. Sollten im Einzelfall in der Beratung des jungen Menschen Anhaltspunkte für ein erforderliches abgestimmtes Verhalten zwischen der Agentur für Arbeit und den anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere mit dem Jobcenter erkennbar werden, so besteht bereits jetzt eine Pflicht zur Zusammenarbeit für die Agenturen für Arbeit nach § 9a SGB III.

Zu Doppelbuchstabe bb

Kann die Agentur für Arbeit trotz versuchter Kontaktaufnahme keinen Kontakt herstellen oder nimmt der junge Mensch das Angebot der Agentur für Arbeit nicht an, wird die Agentur für Arbeit nunmehr verpflichtet, die Daten des jungen Menschen an das Land zu übermitteln, in dem er seinen Wohnsitz hat, damit es ihm ein entsprechendes eigenes Angebot unterbreiten kann. Die Verpflichtung zur Datenübermittlung durch die Agentur für Arbeit an das Land setzt allerdings eine entsprechende korrespondierende landesrechtliche Befugnis zur Erhebung dieser Daten voraus.

Zu Buchstabe c (§ 38)

Redaktionelle Anpassung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe d (§ 311)

Mit der Neufassung wird nach § 311 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit an die Regelungen zum elektronischen Abruf von Daten über eine Arbeitsunfähigkeit angepasst. Die Krankenkasse stellt der Bundesagentur für Arbeit für Personen, die gesetzlich krankenversichert sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 45 SGB III teilnehmen, nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Meldung zum Abruf bereit. Diese Meldung umfasst unter anderem den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit, den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Kennzeichnung als Erst- und Folgemeldung. Damit entfällt für den Personenkreis der gesetzlich Versicherten bei Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt die Verpflichtung, der Agentur für Arbeit zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Dies betrifft derzeit rund 98 Prozent aller Beziehenden von Arbeitslosengeld. Mit dem elektronischen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit werden die Betroffenen im Verwaltungsverfahren entlastet. Zugleich werden mit dem weiteren Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen den Leistungsträgern beziehungsweise der Übernahme der elektronischen Meldung in die IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit die Prozesse im Sinne digitaler Strukturen konsequent weiterentwickelt.

Ungeachtet des elektronischen Abrufverfahrens sind alle Betroffenen verpflichtet, sich eine ärztliche Bescheinigung mit den für die Agentur für Arbeit bestimmten Daten aushändigen zu lassen. In Fällen, in denen nach § 311 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB III keine Nachweispflicht besteht, weil Arbeitsunfähigkeitsdaten im Regelfall elektronisch übermittelt werden, soll hierdurch analog zu § 5 Absatz 1a des Entgeltfortzahlungsgesetzes sichergestellt werden, dass die Arbeitsunfähigkeit insbesondere in sogenannten Störfällen mit Beweiskraft außerprozessual und prozessual nachgewiesen werden kann.

In Störfällen, in denen trotz Verpflichtung nach § 295 Absatz 1 Satz 10 SGB V sowie nach § 109a Absatz 1 SGB IV ein elektronischer Nachweis nicht möglich ist, hat die Agentur für Arbeit den zugrundeliegenden Sachverhalt von Amts wegen vorrangig im Rahmen der Amtshilfe durch Rückfrage bei der Krankenkasse aufzuklären. Nur im Ausnahmefall kann sie den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit über die allgemeinen Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)) erlangen.

Für Personen, die nicht gesetzlich versichert sind, verbleibt es bei der Pflicht der Agentur für Arbeit die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Für gesetzlich Versicherte besteht eine Nachweispflicht ausnahmsweise dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit von Ärzten oder Einrichtungen festgestellt wird, die Arbeitsunfähigkeitsdaten nicht nach § 295 Absatz 1 Satz 10 SGB V elektronisch an die Krankenkasse übermitteln.

Die Verpflichtung, eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und unverzüglich ärztlich feststellen zu lassen, besteht unverändert fort. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben an, ist die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen. In Fällen, in denen Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 10 SGB V elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind, ist die unverzügliche Anzeige bei der Agentur für Arbeit Voraussetzung für den erneuten elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten. In den übrigen Fällen kommt die Person ihrer Anzeigepflicht mit dem unverzüglichen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliche Bescheinigung nach.

Mit der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhält die Agentur für Arbeit im aktuellen Verwaltungsverfahren die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit zum Beispiel auf einem Unfall beruht. Diese Information ist Ausgangspunkt für die Prüfung, ob Schadensersatzansprüche gegen Dritte nach § 116 SGB X bestehen. Um dies auch im elektronischen Abrufverfahren zu gewährleisten, sollen auch die durch die Krankenkasse zum Abruf bereit gestellten Daten diese Angabe enthalten.

§ 311 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III erfasst die Anzeige- und Nachweispflicht bei einer stationären Behandlung gesetzlich Krankenversicherter. Für anzeigepflichtige Personen stellt die Krankenkasse der Bundesagentur für Arbeit aus den ihr von den Krankenhäusern (§ 108 SGB V) übermittelten Daten nach § 301 Absatz 1 SGB V eine Meldung zum Abruf bereit. Diese Meldung umfasst unter anderem den Beginn und das Ende der stationären Behandlung. Damit entfällt für den Personenkreis der gesetzlich Versicherten die Verpflichtung, der Agentur für Arbeit den Beginn und das Ende der stationären Krankenbehandlung nachzuweisen. Von der Meldung nicht erfasst sind stationäre Behandlungen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (§ 23 Absatz 4; § 24; § 40 Absatz 2; § 41 SGB V). Hier besteht nach wie vor eine Nachweispflicht.

Die geänderte Formulierung zur Erstreckung der Anzeige- und Nachweispflicht auf alle Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld „erheben“ (§ 311 Absatz 1 Satz 1 SGB III), stellt klar, dass sich die Regelung auf alle Betroffenen erstreckt, die die Leistung beantragt haben, beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ruht.

Teilnehmende an besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Übergangsgeld. Übergangsgeld wird grundsätzlich während der Teilnahme an Maßnahmen geleistet. Bei den besonderen Maßnahmen zur

Teilhabe am Arbeitsleben wird die Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich elektronisch vom Maßnahmeträger über die Fehltage der einzelnen Teilnehmenden und damit der Personen, die Übergangsgeld beanspruchen, informiert. Im Sinne der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung entfällt in § 311 SGB III eine Regelung für das Übergangsgeld.

Zu Buchstabe e (§ 404)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung vollzieht die durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) erfolgten Änderungen des Aufenthaltsgesetzes nach. Eine inhaltliche Änderung zu der bis zum Ablauf des 29. Februar 2020 geltenden Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat in § 4a des Aufenthaltsgesetzes eine Nachfolgeregelung zum bis zum Ablauf des 29. Februar 2020 geltenden § 4 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes geschaffen. Die Systematik der bisherigen Regelung wurde dabei grundlegend geändert. In § 4a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde der neue Grundsatz der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt verankert (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 86 f). Dies bedeutet, dass Ausländer ab dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (1. März 2020) eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, wenn sie einen Aufenthaltstitel besitzen, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot oder eine Beschränkung. Auf Grund der neuen Regelungssystematik des § 4a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz hat die Bußgeldvorschrift des § 404 Absatz 2 Nummer 4 SGB III an die einzelnen Normen anzuknüpfen, durch die die Beschäftigung untersagt oder beschränkt wird. Diese Normen werden daher in § 404 Absatz 2 Nummer 4 SGB III aufgeführt. Dabei liegt keine Beschäftigung entgegen § 16d Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes vor, wenn die Voraussetzungen des § 16d Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt sind. Bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 18d, 18e und 18f des Aufenthaltsgesetzes sind Fälle einer Beschäftigung, die keine Forschungstätigkeit oder Tätigkeit in der Lehre im Sinne von § 18d Absatz 5 Satz 1 sowie der §§ 18e Absatz 3 und 18f Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes sind, über den Verweis auf § 4a Absatz 3 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f (§ 452)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 - Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (§ 51)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen beseitigt. Mit der Anhebung der Altersgrenzen für den Rentenbezug ist die bisherige Altersgrenze von 65 Jahren nicht mehr maßgeblich. Zukünftig wird auf das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte abgestellt.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 8 (§ 194a)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass das Modellprojekt zu den Online-Wahlen auf die Wahlen der Vertreter der Versicherten beschränkt ist. Die Arbeitgebervertreter in den Verwaltungsräten der wenigen urwählenden Krankenkassen sind bisher fast ausschließlich ohne Wahlhandlung gewählt worden, da sich die

Listenträger vor der Wahl auf eine Wahl ohne Wahlhandlung verständigen konnten. Wahlhandlungen auf Arbeitgeberseite sind daher mit Unsicherheiten verbunden, da bisher nur wenige Erfahrungswerte hierzu vorliegen. Diese Unsicherheiten würden bei einer Online-Stimmabgabe unter Berücksichtigung der hohen notwendigen IT-Sicherheitsstandards noch größer. Die Klarstellung soll daher solche Risiken für das Modellprojekt Online-Wahlen von vornherein ausschließen.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 10 (§ 242)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12. Dezember 2019 erfolgten Anpassung der Regelungen zur Tragung der Sozialversicherungsbeiträge. Infolge der hälftigen Tragung der zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichtenden Beiträge durch die Auszubildenden in außerbetrieblicher Berufsausbildung und den Arbeitgebern (Trägern) kommt wie bei den anderen Auszubildenden in Betrieben auch der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz nach § 242 Absatz 1 SGB V zur Anwendung.

Zu Nummer 11 (§ 329)

Für die Auszubildenden in außerbetrieblichen Berufsausbildungen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2020 begonnen haben, stellt die Übergangsregelung hinsichtlich der Tragung der Sozialversicherungsbeiträge sicher, dass für sie die bisherigen Regelungen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung weiter gelten. Die Übergangsregelung wird hinsichtlich der Weitergeltung der Sonderregelung nach § 242 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB V beim Zusatzbeitragssatz ergänzt.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 - Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (§ 6)

Das papiergebundene Antragsverfahren zur Feststellung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI soll durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Darüber besteht Einigkeit bei den Beteiligten. Dazu gehört vor allem die Bestätigung der Kammermitgliedschaft, der Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und die Frage, ob einkommensbezogene Beiträge zur Versorgungseinrichtung zu zahlen sind. Das Nähere zum Verfahren und zu den Datensätzen sollen die Beteiligten in Gemeinsamen Grundsätzen festlegen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.

Zu Buchstabe b (§ 194)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Übergangsgebührrnissen durch Artikel 29 das Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes ab 01.01.2021.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 - Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (§ 43)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Mit der Änderung wird für die Übernahme von Reisekosten die Verweisung in § 43 an die Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch das Bundesteilhabegesetz angepasst.

Zu Buchstabe c (§§ 47, 85 - 87, 90 und 91)

Die Änderungen der Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst für jüngere oder in Ausbildung befindliche Versicherte sollen hinsichtlich ihrer Auswirkungen noch einmal überprüft werden.

Zu Buchstabe d (§ 149)

Zu Absatz 1

Die Möglichkeit, Dienstordnungsverhältnisse zu begründen, auf die eine Dienstordnung als autonomes Satzungsrecht Anwendung fand, war eines der Instrumente der gewerblichen Berufsgenossenschaften, um ihren besonderen Belangen als Unfallversicherungsträger und ihren spezifischen Berufsbildern Rechnung zu tragen. Die Schließung des DO-Rechts bedingt daher Folgeänderungen. Primär obliegt es den Selbstverwaltungen, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. § 149 schafft die Rahmenbedingungen.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften erhalten die Dienstherrnfähigkeit. Für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten gilt § 5 Bundesbeamtengesetz.

Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation besitzt durch § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation - BGVPLTErG - bereits Dienstherrnfähigkeit. Die in der Gesetzesbegründung des BGVPLTErG bestehende Einschränkung, dass keine neuen Beamtenverhältnisse begründet werden dürfen, ist hinfällig.

Bei der Begründung von Beamtenverhältnissen ist die gesetzlich festgelegte Vorrangstellung des Arbeitnehmerverhältnisses zu beachten. Dadurch wird der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf den Kernbereich hoheitlicher Tätigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften (sogenannte Eingriffsverwaltung) sowie auf ihre wesentlichen funktionalen Bereiche, deren nähere Konkretisierung den Vorständen der gewerblichen Berufsgenossenschaften unter Aufsicht des Bundesamtes für soziale Sicherung obliegt, begrenzt. Ein zahlenmäßiges Verhältnis von "1"/"5" Beamtinnen und Beamten zu "4"/"5" der übrigen Beschäftigten soll nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Vorrangstellung der Arbeitnehmerverhältnisse wird durch die Selbstverwaltungen sichergestellt. Die Planstellenausbringungen in den Haushaltsplänen sind dem Bundesamt für soziale Sicherung im Rahmen seiner allgemeinen Aufsichtsbefugnisse entsprechend § 70 Absatz 2 SGB IV vorzulegen.

Durch die Vorrangstellung von Arbeitnehmerverhältnissen und den sich daraus ergebenden Anforderungen ist es an den Berufsgenossenschaften, gemeinsam mit den Tarifpartnern zeitgemäße Tarifverträge auszugestalten und weiterzuentwickeln, um sich am Arbeitsmarkt als konkurrenzfähiger Arbeitgeber zu positionieren und damit künftig attraktive Beschäftigungsbedingungen zu schaffen.

Den Unfallversicherungsträgern im Kommunal- und Landesbereich kann die Dienstherrnfähigkeit von den Ländern verliehen werden (§ 2 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz).

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Entsprechend Artikel 60 GG wird gesetzlich bestimmt, dass die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der gewerblichen Berufsgenossenschaften durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Vorschlag des Vorstandes der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgenommen wird. Der Ernennung der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung zu Beamtinnen und Beamten geht die in § 36 Absatz 2 SGB IV beschriebene Wahl durch die Vertreterversammlung des jeweiligen Trägers voraus. Die Vorgehensweise entspricht den Prinzipien der

Selbstverwaltung als grundlegendes demokratisches Element innerhalb der Trägerschaft der Sozialversicherungen.

Oberste Dienstbehörde für die Geschäftsführung der jeweiligen Berufsgenossenschaft ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist der Vorstand der jeweiligen Berufsgenossenschaft oberste Dienstbehörde.

Zu Buchstabe e (§ 183)

Mit der Änderung des § 183 Absatz 5 wird entsprechend der Änderung des § 168 Absatz 1 auch für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung klar gestellt, dass es nur in den Fällen des Satzes 2 (rückwirkende Flächenänderungen) einer Anhörung nach § 24 SGB X bedarf.

Zu Buchstabe f (§ 214)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (§ 94)

Mit der Änderung wird im ersten Teil des neuen Satzes 2 begrifflich zwischen der Bildung und dem Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften differenziert, um die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten an einer Arbeitsgemeinschaft darzustellen (Beteiligung bereits in der Gründungsphase oder Beitritt zu einer bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaft). Im Übrigen wird für diese beiden Beteiligungsformen der allgemeine Begriff „Beteiligung“ verwendet.

Zu Buchstabe b (§ 115)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises auf die Sozialversicherungsentgeltverordnung, die auf Grundlage des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV erlassen wird.

Zu Buchstabe c (§ 116)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auf die Sozialversicherungsträger übergegangene Ansprüche auch in Fällen einer Störung des Versicherungsverhältnisses zwischen dem Schädiger und seiner Haftpflichtversicherung nicht gegenüber dem Schädiger selbst geltend gemacht werden können, soweit er als angehörige Person unter das Angehörigenprivileg fällt. Damit wird zum Schutz der häuslichen Gemeinschaft sichergestellt, dass das Angehörigenprivileg auch in diesen Fällen zum Tragen kommt. Denn durch die Rechtsänderung soll der Regress des Sozialversicherungsträgers in Fällen des Angehörigenprivilegs dann möglich sein, wenn tatsächlich Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung besteht und durch den Eintritt der Haftpflichtversicherung eine Störung des Friedens sowie der wirtschaftlichen Einheit der häuslichen Gemeinschaft nicht zu befürchten ist.

Zu Buchstabe d (§ 120)

Die Regelung dient der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit, indem die geänderte Risikoverteilung nur für Fälle gilt, in denen das Schadensereignis nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung liegt. Im Hinblick auf die geänderte Lastenverteilung durch die Rechtsänderung in § 116 Absatz 6 sollen die Haftpflichtversicherungen durch das Inkrafttreten erst zum Jahreswechsel 2020/2021 in die Lage versetzt werden, ihre Prämien für das Folgejahr risikoadäquat zu kalkulieren. Die zu erwartenden zusätzlichen Aufwände für die Haftpflichtversicherer konnten von diesen bei den Berechnungen für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt werden. Mit der Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2021 kann die sich ändernde Rechtslage rechtzeitig für das Jahr 2021 berücksichtigt werden. Entsprechend

wird durch die Ergänzung in § 120 Absatz 1 angeordnet, dass bis zu der Rechtsänderung auftretende Schadensereignisse nach dem bisherigen Recht zu behandeln sind und nach der Rechtsänderung auftretende Schadensereignisse dem neuen Recht unterliegen. Dabei wird auf den Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses abgestellt (den Haftungsgrund) und nicht auf den Eintritt des Schadens, der auch noch zeitlich nachgelagert auftreten kann.

Zu Nummer 7 (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Wird ein Arbeitgeber insolvent, übernimmt der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) unter bestimmten Voraussetzungen die vom Arbeitgeber dem Beschäftigten zugesagte Betriebsrente. Nach geltendem Recht ist das allerdings nicht der Fall, wenn die Betriebsrente über eine Pensionskasse organisiert wird. Hintergrund dafür ist die Annahme des Gesetzgebers von 1974, dass Pensionskassen durch die Finanzaufsicht und die gesetzlichen Anlagevorschriften ausreichend gesichert seien (vgl. BT-Drs. 7/2843, S. 9). Diese Annahme ist durch ökonomische Entwicklungen wie das langanhaltende Niedrigzinsumfeld überholt. Deshalb wird der PSV-Schutz künftig auf Betriebsrenten ausgedehnt, die von Pensionskassen durchgeführt werden.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

(Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die sogenannte versicherungsförmige Lösung für die Berechnung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft eines Beschäftigten, der vorzeitig beim Arbeitgeber ausscheidet (§ 2 Absatz 2 Satz 2 für Direktversicherung, § 2 Absatz 3 Satz 2 für Pensionskassen), wird insbesondere in vielen kleinen Betrieben genutzt, um die ansonsten erforderliche komplizierte Quotierung der Betriebsrentenanwartschaften zu vermeiden. Die Neuregelung legt nunmehr die versicherungsförmige Lösung als Standardlösung fest; auf ein besonderes arbeitgeberseitiges Verlangen wird künftig verzichtet. Dies gilt auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgeschiedene Arbeitnehmer. Die bisherigen sozialen Auflagen, die dem Schutz des Arbeitnehmers dienen und die zwingende Voraussetzung der versicherungsförmigen Lösung sind, bleiben erhalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt klar, dass der Arbeitgeber auch dann für die Erfüllung der von ihm zugesagten Betriebsrentenleistungen einsteht, wenn ein Beschäftigter mit einer Direktversicherung oder einer Pensionskassenzusage (Absatz 3 Satz 3 verweist auf Absatz 2 Satz 3) ihn vorzeitig verlässt und die Voraussetzungen für die versicherungsförmige Lösung vorliegen. Die Einstandspflicht besteht in Höhe des nach der versicherungsförmigen Lösung berechneten Teilanspruchs fort. Die Klarstellung ist u.a. erforderlich, um sicherzustellen, dass die neue PSV-Absicherung pensionskassenbasierter Betriebsrenten auch im Fall der versicherungsförmigen Lösung greift.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3)

Vergleiche die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Wird bei der Liquidation eines Unternehmens die Betriebsrentenzusage von einer Pensionskasse oder einem Unternehmen der Lebensversicherung übernommen, besteht ab diesem Zeitpunkt bei einer Leistungskürzung keine subsidiäre Arbeitgeberhaftung mehr. Mangels Unternehmensinsolvenz besteht in solchen Fällen auch kein Schutz durch den PSV. Deshalb müssen bei Pensionskassen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 die Rückstellungen so hoch sein, dass die Wahrscheinlichkeit künftiger Leistungskürzungen erheblich reduziert ist. Dies wird durch die Vorgabe erreicht, dass die Rückstellungen mit einem Rechnungszins bewertet werden, der den Höchstrechnungszins nach der Deckungsrückstellungsverordnung, der im Zeitpunkt der Übertragung der Zusage gilt, nicht überschreiten darf. Dies gilt auch für den Fall, dass eine bereits bestehende Pensionskassenzusage des liquidierenden Unternehmens durch die Pensionskasse fortgeführt wird.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a und b

Durch die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden über Pensionskassen organisierte Betriebsrenten in den Insolvenzschutz des PSV einbezogen. Ausgenommen sind Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören oder die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien betrieben werden; in diesen Fällen ist eine zusätzliche Absicherung der Betriebsrenten über den PSV nicht erforderlich bzw. wird davon ausgegangen, dass die Sozialpartner bei tarifvertraglichen Versorgungszusagen ausreichende Schutzvorkehrungen treffen. Für den öffentlichen Dienst besteht eine Sondervorschrift in § 18. Eine Mitgliedschaft im Sicherungsfonds Protektor kann weder durch das Mitglied noch durch den Sicherungsfonds gekündigt werden. Ein nachträglicher Wechsel vom Sicherungsfonds in das PSV-Sicherungssystem ist damit ausgeschlossen.

Die Leistungspflicht des PSV kommt erst zum Tragen, wenn der Sicherungsfall (siehe Legaldefinition in § 7 Absatz 2 Satz 1) eingetreten ist und die Pensionskasse oder der Pensionsfonds die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt. Die Leistungspflicht des PSV ist damit auf die Differenz zwischen der Versorgungszusage des Arbeitgebers und der geringeren Leistung der Einrichtung beschränkt. Nicht dem PSV-Schutz unterliegen folglich etwa Ansprüche, die vom Versorgungsträger über die arbeitsvertragliche Zusage hinaus versprochen worden sind, die nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen durch eigene Beiträge des ehemals Beschäftigten aufgebaut werden oder die im Zeitpunkt der Insolvenz noch verfallbar sind.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Regelungen zur Höhe des Anspruchs bei unverfallbaren Versorgungsanwartschaften in Absatz 2 Sätze 3 bis 6 werden aus rechtsförmlichen Gründen und besonders zur besseren Lesbarkeit in einen neuen Absatz 2a übernommen; inhaltliche Änderungen sind damit grundsätzlich nicht verbunden.

Die Höhe des Anspruchs bei Pensionskassenzusagen richtet sich bei vom Arbeitgeber finanzierten Leistungszusagen nach der zu erbringenden Versicherungsleistung (versicherungsförmige Lösung); daneben finden im Rahmen der Insolvenzsicherung die Regelungen für durch Entgeltumwandlung finanzierte Anwartschaften (§ 2 Absatz 5 erster Halbsatz) sowie Anwartschaften im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 2 Absatz 5 zweiter Halbsatz) und einer Beitragszusage mit Mindestleistung (§ 2 Absatz 6) Anwendung.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 erlaubt dem PSV die Abwicklung seiner Verpflichtungen über ein Versicherungskonsortium. Die Möglichkeit der Übertragung auf eine Pensionskasse hat dagegen praktisch keine Bedeutung und kann deshalb auch vor dem Hintergrund damit verbundener möglicher Schutzlücken gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Die bislang in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, die gegen den PSV gerichteten Ansprüche unter Umständen haftungsbefreiend auf den Pensionsfonds rückzuübertragen, wird gestrichen und damit die Schutzlücke geschlossen, dass bei einem Pensionsfonds im Zeitablauf trotz versicherungsförmigen Pensionsplans Leistungen gekürzt werden müssen. Die Aufhebung des Absatzes ist eine Folgeänderung zu den neuen Absätzen 3a und 3b von § 9, die künftig bei Insolvenz des Arbeitgebers und im Hinblick auf eine mögliche Vermögensübertragung abschließend das Zusammenspiel zwischen Pensionsfonds bzw. Pensionskasse, Aufsichtsbehörde und PSV regeln.

Zu Buchstabe c

Mit dem Ausschluss des Wahlrechts in Absatz 3 (Absatz 2 neu) wird sichergestellt, dass für den Fall, wenn nach § 9 Absatz 3a und 3b keine Vermögensübertragung auf den PSV stattfindet, die Einrichtung ihr Vermögen behalten und damit die Versorgung ungehindert fortsetzen kann.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 3a regelt das Verfahren, wenn ein Arbeitgeber, der seine betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 organisiert hat, insolvent wird und die Pensionskasse ihre Leistungen kürzt. Die betroffene Pensionskasse informiert, soweit sie Kenntnis hat, Aufsichtsbehörde und PSV über die Insolvenz des Arbeitgebers und über die Auswirkungen dieses Sicherungsfalls auf die Pensionskasse, insbesondere mit Blick auf die finanzielle Lage und die Organisation. Das Verfahren nach Satz 2 ff. setzt ein, sobald die Aufsichtsbehörde vom Sicherungsfall erfahren hat, und zwar unabhängig davon, von wem sie diese Information erhalten hat.

In dem Fall, dass die Pensionskasse vor Eintritt des Sicherungsfalls garantierte Leistungen gekürzt hatte oder der Aufsichtsbehörde Informationen vorliegen, die eine dauerhafte Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskasse wegen der Insolvenz des Arbeitgebers erwarten lassen, prüft die Aufsichtsbehörde, ob das auf den Sicherungsfall bezogene Vermögen der Pensionskasse auf den PSV übertragen werden soll. Hintergrund dafür ist, dass der organisatorische und finanzielle Regulierungsaufwand für den PSV möglichst geringgehalten werden muss. Die Entscheidung zur Übertragung ist in das pflichtgemäße Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt, die den PSV und die Pensionskasse vor ihrer Entscheidung anzuhören hat. Die Aufsichtsbehörde hat u. a. die Belange der bei der Pensionskasse versicherten Versorgungsberechtigten und das Interesse des PSV an einer Vermögensübertragung zu berücksichtigen. Kommt es zur Vermögensübertragung, legt die Aufsichtsbehörde den zu berücksichtigenden Bilanzstichtag bei der Pensionskasse oder beim Pensionsfonds fest, um anhand der Verpflichtungen (Deckungsrückstellung) an diesem Stichtag das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen der Pensionskasse zu bestimmen. Die Aufsichtsbehörde kann einen Abzug oder eine Hinzurechnung vornehmen, um seit dem Bilanzstichtag erfolgte Veränderungen zu berücksichtigen, etwa die Auszahlung von Renten oder Kursgewinne bzw. -verluste.

Kommt es nicht zur Vermögensübertragung, kann der PSV der Pensionskasse Finanzmittel zur Verfügung stellen, damit diese ihre Leistungen weiter erbringen kann und dadurch einer künftigen Inanspruchnahme des PSV vorgebeugt wird.

Kürzt die Pensionskasse nach der Insolvenz des Arbeitgebers erstmals oder wiederholt garantierte Leistungen, gilt das gleiche Verfahren. Die Information des PSV über die Leistungskürzung ist durch § 11 Absatz 6a (neu) sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Bei Pensionsfonds, die - wie dies die Regel ist - auf der Grundlage von nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen agieren, überträgt die Aufsichtsbehörde nach dem neuen Absatz 3b bei Insolvenz des Arbeitgebers das zuzuordnende Vermögen auf den PSV. Damit bleibt es im Ergebnis bei der bisherigen Verwaltungspraxis der BaFin zu § 8 Absatz 2 a. F. Soweit der Pensionsfonds versicherungsförmig agiert, gelten nach Satz 1 die Regelungen für Pensionskassen entsprechend.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Mit der neuen PSV-Absicherung pensionskassenbasierter Betriebsrenten korrespondiert die künftige Beitragsverpflichtung auch derjenigen Arbeitgeber, die die betriebliche Altersversorgung über eine sicherungspflichtige Pensionskasse durchführen. Um eine möglichst verwaltungsarme Durchführung der neuen Absicherung sicherzustellen, ermöglicht es Absatz 1 Satz 2 künftig den Versorgungsträgern ausdrücklich, die Zahlung an den Träger der Insolvenzversicherung zu leisten. Dies ist derzeit bei Pensionsfonds schon möglich und wird auch praktiziert. Gleiches gilt für Verfahrenserleichterungen im Zusammenhang mit der Beitragsermittlung. So können auch Pensionskassen zusammen mit den Trägerunternehmen auf der Grundlage eines einheitlichen Berechnungstermins die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 10 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz an den PSV melden. Die finanzaufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Versorgungsträger bleiben unberührt.

Zu Buchstabe b

Die Beitragsbemessung bei pensionskassenbasierten Betriebsrenten orientiert sich in pauschalierender Form an den vom PSV zusätzlich zu tragenden Risiken. Sie spiegelt die Annahme wider, in welchem Umfang der PSV wegen der Absicherung von Sekundäransprüchen künftig in Anspruch genommen wird.

Bei der Festlegung der Beitragsbemessungsgrundlage wird bei Betriebsrentenanwartschaften auf die erreichbare Höhe der Versorgungsleistung, bei laufenden Versorgungsleistungen auf das Deckungskapital abgestellt. Damit wird - angelehnt an die Regelung für Unterstützungskassen - ein relativ einfaches und damit verwaltungsarmes Verfahren zur Verfügung gestellt. Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung richtet sich die Beitragsbemessung in der Anwartschaftsphase nach der Höhe der zugesagten Mindestleistung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.

Die Beitragsbemessungsgrundlage unterscheidet darüber hinaus künftig nicht zwischen Pensionsfonds und Pensionskassen (siehe Übergangsvorschrift für Pensionsfonds in § 30 Absatz 4). Abgesehen von dem damit verbundenen einfacheren Verwaltungsverfahren beim PSV ist dies damit begründet, dass das Schadensrisiko für den PSV bei Pensionskassen in etwa dem bei Pensionsfonds entspricht. Zwar besteht für den PSV bei Pensionskassen grundsätzlich ein geringeres Risiko, in Anspruch genommen zu werden, als bei Pensionsfonds, weil Pensionskassen strengeren Kapitalanlagevorschriften unterworfen sind. Demgegenüber haben

Pensionskassen aber in der anhaltenden Niedrigzinsphase für den PSV ein höheres Schadensrisiko als Pensionsfonds, da sie einen größeren Bestand von Versicherungen mit hohen Rechnungszinsen haben. Für Arbeitgeber mit dem Durchführungsweg Pensionsfonds ergibt sich aus der neuen Methode eine Beitragsbemessungsgrundlage in der gleichen Größenordnung wie bislang.

Nach § 30 Absatz 5 (neu) sind die neuen PSV-Beitragsregelungen im Jahr 2026 zu evaluieren.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Zu Buchstabe a und b

Folgeänderungen zu Nummer 3. Dem Bedürfnis des Arbeitgebers nach möglichst weitgehender Verwaltungsvereinfachung kann dadurch Rechnung getragen werden, dass er die Pensionskasse zur Erfüllung seiner Meldepflichten beauftragt. Die bevollmächtigte Pensionskasse stimmt in diesem Fall die technischen Einzelheiten mit dem PSV ab. Diese bewährte Verwaltungspraxis besteht bereits bei vielen Arbeitgebern mit Pensionsfondszusagen.

Zu Buchstabe c

Der PSV hat auf Grund der neuen Absicherung pensionskassenbasierter Betriebsrenten die Pflicht, bei einer großen Anzahl bisher nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber Beiträge zu erheben. Mit der Ergänzung in Absatz 6 wird sichergestellt, dass er dabei auch Unterstützung durch die Aufsichtsbehörden erhält.

Zu Buchstabe d

Der PSV haftet künftig für die Differenz zwischen der Versorgungszusage des Arbeitgebers und der geringeren Leistung der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds. Ändert sich die Leistung der Einrichtung, muss er ggf. seine Leistungen entsprechend anpassen. Der neue Absatz 6a stellt sicher, dass der PSV dazu die erforderlichen Informationen erhält. Unabhängig davon bestehen die allgemeinen Auskunft- und Vorlagenpflichten nach § 11 Absatz 1 Satz 2 auch für Pensionskassen und Pensionsfonds.

Zu Buchstabe e

Der derzeitige Wortlaut der Norm („Vordrucke“) stellt auf eine papiergebundene Arbeitsweise ab, die im Zeitalter der Digitalisierung von den Personen, die dem PSV gegenüber mitteilungs- oder auskunftspflichtig sind, zunehmend als bürokratisch und unzeitgemäß kritisiert wird. Die Ergänzung spiegelt den technischen Fortschritt wider und stellt auch künftig ein einheitliches und damit effektives und kostengünstiges Meldeverfahren sicher.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Die neue Meldepflicht nach § 11 Absatz 6a ist wegen ihrer Bedeutung für eine ordnungsgemäße Arbeit durch den PSV bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Die neue PSV-Absicherung pensionskassenbasierter Betriebsrenten gilt nicht für die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Vergleichbar mit Betriebsrenten, die über Pensionskassen organisiert werden, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören oder die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien betrieben werden, ist hier wegen spezifischer zusätzlicher Sicherungslinien eine Absicherung der Betriebsrenten über den PSV nicht erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 11 (§ 30)

Mit der Übergangsvorschrift in Absatz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der künftige PSV-Schutz von über Pensionskassen organisierten Betriebsrenten mit einer bereits vor dem ersten Leistungsfall einsetzenden Finanzierung korrespondieren muss. Damit wird einer Forderung der den PSV finanzierenden Arbeitgeber Rechnung getragen. Die neuen Beitragszahler müssen sich an den beim PSV in der Vergangenheit eingerichteten und zwischenzeitlich mit erheblichen Mitteln ausgestatteten solidarischen Ausgleichsfonds nach § 10 Absatz 2 Satz 3 in angemessenem Umfang beteiligen. Die Zielgröße beträgt dabei 9 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage, die entsprechend von den neuen Beitragszahlern nachzufinanzieren ist. Dies wird dadurch erreicht, dass der auf 3 Promille festgelegte Beitragssatz für 2021 in den Ausgleichsfonds fließt und zudem in den Jahren 2022 bis 2025 ein Zusatzbeitrag von 1,5 Promille fällig wird. Die zeitliche Streckung stellt sicher, dass betroffene Arbeitgeber finanziell nicht zu sehr belastet werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (zuletzt Urteil vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache C-168/18) ist die Kürzung einer Betriebsrente als offensichtlich unverhältnismäßig anzusehen und damit Artikel 8 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht ordnungsgemäß umgesetzt, wenn die Betriebsrente um mehr als die Hälfte gekürzt wird oder ein ehemaliger Arbeitnehmer auf Grund der Kürzung über ein Einkommen unterhalb der von Eurostat für Deutschland ermittelten Armutgefährdungsschwelle verfügt oder künftig verfügen würde. Der ab 2022 geltende umfassende PSV-Schutz entspricht diesen Vorgaben bzw. geht über sie hinaus. Ist der Sicherungsfall vor 2022 eingetreten, stellt die Übergangsregelung in Absatz 3 sicher, dass mögliche Betroffene nicht auf den Klageweg angewiesen sind, sondern Ansprüche entsprechend den Vorgaben des EuGH gegenüber dem PSV geltend machen können; die Kosten trägt der Bund.

Absatz 4 stellt sicher, dass Arbeitgeber und Pensionsfonds ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Beitragsermittlung (siehe § 10 Absatz 3 Nummer 4 neu) einzustellen.

Absatz 5 verpflichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Beitragsbemessung bei pensionskassenbasierten Betriebsrenten zu überprüfen.

Zu Nummer 8 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 22)

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zu der Neufassung des Satzes 3. Bislang kann in Fällen des dauerhaften Wegfalls der gesundheitlichen Fähigkeit des ehrenamtlichen Richters zur Ausübung des Amtes eine Entbindung vom Amt nach Satz 3 erfolgen, weil eine ungeschriebene Voraussetzung für die Berufung weggefallen ist (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer/ Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 22 Randnummer 3a). Mit der Änderung des Satzes 3 fällt diese Möglichkeit weg, weshalb die Fallkonstellation ausdrücklich in Satz 1 aufgenommen wird.

Die Änderung in Satz 3 vollzieht die moderate Erweiterung der Berufungsvoraussetzungen, die durch die Ergänzung von § 16 Absatz 4 Satz 2 erreicht wird, auch hinsichtlich der Vorschriften zur Amtsentbindung nach. Fallen bei einem ehrenamtlichen Richter während einer laufenden Amtsperiode die Berufungsvoraussetzungen weg, insbesondere seine Versicherten- oder Arbeitgebereigenschaft, kann er nach jetziger Rechtslage von seinem Amt entbunden werden. Nach der Recht-

sprechung des Bundessozialgerichts ist das gesetzlich eingeräumte Ermessen jedoch auf Null reduziert und der ehrenamtliche Richter zwingend von seinem Amt zu entbinden. Bei der Auslegung des § 22 Absatz 1 Satz 3 sei die verfassungsrechtliche Pflicht zu berücksichtigen, den im Einzelfall zur Mitwirkung berufenen Richter so genau wie möglich zu bestimmen (Beschluss des BSG vom 12.12.2018 - B 1 SF 4/18 S; Beschluss vom 15.03.2018 - B 1 SF 1/18 S; Beschluss vom 15.3.2012 - B 1 SF 1/12 S; mit Hinweisen auf BVerfGE 95, 322, 327).

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Gewinnung ehrenamtlicher Richter soll durch die Rechtsänderung die moderate Erweiterung der Berufungsvoraussetzungen, die durch die Ergänzung von § 16 Absatz 4 Satz 2 erreicht wird, auch hinsichtlich der Vorschriften zur Amtsentbindung nachvollzogen werden. Der ehrenamtliche Richter ist daher während der laufenden Amtsperiode nicht mehr von seinem Amt zu entbinden, wenn eine der Berufungsvoraussetzungen wegfällt. Etwas Anderes soll jedoch dann gelten, wenn hierdurch die in § 12 Absatz 2 bis 4 vorgesehene paritätische Besetzung der Kammern nicht mehr gewährleistet wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versicherten dem Kreis der Arbeitgeber zugehörig wird oder umgekehrt.

Satz 3 Halbsatz 2 stellt klar, dass die Pflicht zur Amtsentbindung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 und die Möglichkeit der Entlassung aus dem Amt nach § 18 Absatz 3 Satz 2 unberührt bleiben. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit der Amtsenthebung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 für den Fall, dass ein ehrenamtlicher Richter seine Amtspflichten grob verletzt. Dies kann in Betracht kommen, wenn ein ehrenamtlicher Richter durch außergerichtliches Verhalten das Vertrauen in seine Integrität erschüttert, beispielsweise seine vertragsärztlichen Pflichten gröblich verletzt.

Der Wegfall der Deutschen-Eigenschaft, die Berufungsvoraussetzung nach § 16 Absatz 1 ist, führt zum Verlust des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag nach § 12 Bundeswahlgesetz und damit zum Eintritt eines Ausschließungsgrundes vom Amt des ehrenamtlichen Richters (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). In einem solchen Fall sieht § 22 Absatz 1 Satz 1 zwingend die Amtsentbindung vor. Fallen die Voraussetzungen des § 16 Absatz 6 weg, ist die Entlassung des ehrenamtlichen Richters aus dem Amt nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Satz 2 weiterhin möglich, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz, Betriebsitz oder Beschäftigungsort aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und entweder er glaubhaft macht, dass ihm dadurch die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert wird, oder aber seine Heranziehung zu den Sitzungen nach Auffassung der zuständigen Kammer des Gerichts dadurch wesentlich erschwert wird.

Zu Buchstabe b (§ 29)

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht dem bisherigen Änderungsbefehl Nummer 3 im Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Mit der Änderung in Absatz 4 Nummer 3 wird erreicht, dass das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in erster Instanz für Klagen gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Bund nach § 19 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zuständig ist.

Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Bund sind für alle Krankenkassen und Krankenhäuser verbindlich und gelten als Kodierregeln (§ 19 Absatz 6 KHG). Mit dem Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen – MDK-Reformgesetz – wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Regelungen zum Schlichtungsausschuss Bund in § 19 KHG geändert. Unter anderem wurde der Kreis der Anrufungsberechtigten deutlich ausgeweitet. Zudem wurden alle Kodierempfehlungen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste, die von der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling bis Ende 2019 mit einem Dissens belegt worden sind, dem

Schlichtungsausschuss Bund kraft Gesetzes zur Entscheidung bis Ende 2020 zugewiesen (§ 19 Absatz 5 KHG).

Gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Bund ist ohne Vorverfahren der Sozialrechtsweg gegeben. Für diese Klagen ist derzeit gemäß § 57a Absatz 4 in erster Instanz das Sozialgericht Berlin ausschließlich örtlich zuständig, weil es sich bei den Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Bund um Entscheidungen „auf Bundesebene“ handelt. Klagebefugt sind die Einrichtungen, die den Schlichtungsausschuss anrufen haben, mit Ausnahme des BMG (§ 19 Absatz 7 KHG).

Bei den in Rede stehenden Rechtsstreitigkeiten geht es allein um die abstrakte Klärung grundsätzlich streitiger Kodier- und Abrechnungsfragen. Hierfür ist eine Sachverhaltsaufklärung regelmäßig nicht erforderlich. Eine Verkürzung des Instanzenzuges ist sachgerecht, um im Interesse der Prozessökonomie durch eine zeitnahe ober- und höchstgerichtliche Klärung möglichst schnell Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu erreichen.

Schließlich folgt die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg der vom Gesetzgeber im § 29 bereits vorgesehenen Systematik; § 29 Absatz 4 sieht in Nummer 1 und Nummer 3 ebenfalls erstinstanzliche Zuständigkeiten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg für vergleichbare Grundsatz-Verfahren nach Entscheidungen von Schlichtungsstellen vor. Auch in diesen Verfahren geht es um die schnelle und rechtssichere Klärung von Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung (BR-Drucksache 820/07; zu Artikel 1 Nummer 8, Seite 17ff.).

Zu Buchstabe c (§ 75)

Mit der Ergänzung wird Versicherungsträgern zunächst die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eröffnet, soweit sie auf Grund fehlender oder nicht fristgerechter Antragstellung nicht beigelegt wurden. Die Ergänzung ist der Regelung in § 75 Absatz 2a Satz 8 nachgebildet und lässt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch in Fällen des § 75 Absatz 2b zu.

Darüber hinaus wird entsprechend der Regelung in § 75 Absatz 2a Satz 9 ausdrücklich geregelt, dass das Gericht Versicherungsträger auch von Amts wegen beiladen kann, soweit dies erforderlich ist. Eine solche Beiladung von Amts wegen kann zum Beispiel insbesondere hinsichtlich der als Einzugsstellen zuständigen Krankenversicherungsträger geboten sein, weil weder die prüfenden Rentenversicherungsträger noch die Clearingstelle der DRV Bund in der Lage sind, zu Fragen des Beitragseinzugs Erklärungen abzugeben.

Zu Buchstabe d (§ 210)

Mit der Ergänzung des § 29 Absatz 2 Nummer 1 SGG um Schiedsstellenstreitigkeiten nach § 133 SGB IX wird die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte formal erweitert.

Die Ergänzung der Regelung um Schiedsstellen nach § 133 SGB IX ist eine Folgeänderung zur Überführung des Rechts der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes. Das neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe sieht in § 133 SGB IX die Bildung von Schiedsstellen vor. Es handelt sich um eine inhaltsgleiche Übertragung des geltenden Rechts, das bisher schon eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte auch für Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 80 SGB XII im Recht der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB XII bestimmte.

Das Vertragsrecht des SGB IX ist bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten, damit ausreichend Zeit bleibt, in der Übergangszeit vom 1. Januar 2018 bis 31.

Dezember 2019 neue Vereinbarungen auszuhandeln. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass Schiedsstellenstreitigkeiten zu Schiedsstellenentscheidungen nach § 133 SGB IX bereits bei Sozialgerichten erster Instanz anhängig sind oder bis zum Inkrafttreten der Neuregelung anhängig werden, sodass im Hinblick auf den Grundsatz der perpetuatio fori die Sozialgerichte hierüber zu entscheiden haben. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung wird durch die Übergangsregelung angeordnet, dass bereits anhängige Verfahren kraft Gesetzes auf die Landessozialgerichte zur Entscheidung in erster Instanz übergehen.

Zu Nummer 9 (Artikel 16 - Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)

Folgeregelung zu § 149 SGB VII.

Zu Nummer 10 (Artikel 25 - Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Zu Buchstabe a (§ 8)

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch den Wegfall des bisherigen § 106 Absatz 2 Satz 2 SGB IV entfällt die Verpflichtung des Beschäftigten im Falle des Abschlusses einer Ausnahmevereinbarung zusätzlich eine schriftliche Erklärung an die zuständige Stelle zu senden, in der bestätigt wird, dass eine solche Vereinbarung im Interesse des Beschäftigten liegt. Zukünftig ist stattdessen eine entsprechende Erklärung dem Arbeitgeber in Textform zu übermitteln und vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeregelung zur Übergangsregelung nach § 125 SGB IV.

Zu Buchstabe b (§ 14)

Zu Buchstabe a

Für den prüfenden Rentenversicherungsträger ist es notwendig zu erkennen, ob der zu prüfende Arbeitgeber von der Führung elektronischer Unterlagen befreit ist, um die Prüfung beim Arbeitgeber entsprechend planen zu können.

Zu Buchstabe b

Folgeregelung zur Übergangsregelung nach § 154 SGB IV. Die Information über einen Verzicht auf die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung nach § 125 SGB IV muss in dem maschinell geführten Dateisystem nach § 28p Absatz 8 Satz 1 SGB IV hinterlegt werden.

Zu Nummer 11 (Artikel 26 - Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Zu Buchstabe a (§ 5)

Der Datenbaustein mit Angaben zur internationalen Versicherungsnummer kann gestrichen werden.

Zu Buchstabe b (§ 22)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 12 (Artikel 26 a - Änderung weiterer Vorschriften)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung des Wortes „nur“ wird verdeutlicht, dass keine von der Berufsausbildung unabhängige Erwerbstätigkeit erlaubt ist, die über eine Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche hinausgeht. Mit der Ergänzung des zweiten Satzteils wird darüber hinaus geregelt, dass in den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis nicht zum Zweck der qualifizierten Berufsausbildung erteilt worden ist, keine über die Aus- oder Weiterbildung hinausgehende Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Insbesondere ist damit auch keine selbständige Tätigkeit erlaubt.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung des Wortes „nur“ wird verdeutlicht, dass keine über die in § 16b Absatz 3 Satz 1 genannte Beschäftigung hinausgehende Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Die Änderung von Satz 2 verdeutlicht, dass während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts außerhalb der Ferienzeit keine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Insbesondere ist damit auch keine selbständige Tätigkeit erlaubt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung des Wortes „nur“ wird verdeutlicht, dass keine über die in § 16c Absatz 2 Satz 3 genannte Beschäftigung hinausgehende Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Insbesondere ist damit auch keine selbständige Tätigkeit erlaubt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient einer redaktionellen Korrektur des Verweises auf die Bescheinigung, die nach Absatz 4 erteilt wird.

Zu Nummer 4

Durch die Einfügung des Wortes „nur“ wird verdeutlicht, dass keine über die in § 16d Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 4 Satz 3 genannten Beschäftigungen hinausgehende Erwerbstätigkeiten erlaubt sind. Insbesondere ist damit auch keine selbständige Tätigkeit erlaubt. Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 ist jedoch zusätzlich eine Beschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 möglich. Dies wird durch die Einfügung des Wortes „zusätzlich“ in Absatz 2 Satz 1 verdeutlicht. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, ist neben der Qualifizierungsmaßnahme lediglich eine Beschäftigung gemäß Absatz 1 Satz 4 erlaubt. Mit der Ergänzung von § 16d Absatz 3 um einen Satz 2 wird auch den Inhabern eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 3 eine über die nach Satz 1 erlaubte Beschäftigung hinausgehende Erwerbstätigkeit untersagt.

Zu Nummer 5

Die Änderung korrigiert den unvollständigen Verweis.

Zu Nummer 6

Korrektur von redaktionellen Versehen aus vergangenen Gesetzgebungsverfahren. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurden die aufenthaltsrechtlichen Regelungen zur Beschäftigung von Ausländern neu strukturiert. Die bisherigen Regelungen der §§ 20a, 20b und 20c sind dabei in den §§ 18e, 18f und 19f aufgegangen. Dabei wurde übersehen, die bisherigen §§ 20a, 20b und 20c aufzuheben. Dies wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 7

Korrektur von redaktionellen Versehen aus vergangenen Gesetzgebungsverfahren. Im Zuge der Neustrukturierung der Regelungen zur Beschäftigung von Ausländern mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde der Verweis nicht an die

im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach erfolgte Umstrukturierung angepasst. Dies wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a und b

Die Verpflichtung eines Ausländers, der eine Beschäftigungsduldung nach § 60d des Aufenthaltsgesetzes besitzt, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb einer Frist von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen (§ 60d Absatz 3 Satz 4 Aufenthaltsgesetz ordnet die entsprechende Anwendung von § 82 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz an), stellt nach dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1021) in den Fällen, in denen die Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig gemacht wird, eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 98 Absatz 2a Nummer 4 Aufenthaltsgesetz). Die Bußgeldandrohung beträgt gemäß § 98 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bis zu 30 000 Euro.

Verletzen hingegen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit die Mitteilungspflicht gemäß § 82 Absatz 6 Satz 1 Aufenthaltsgesetz, wird dies gemäß § 98 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 1 000 Euro geahndet. Die Bewehrung für die Verletzung der gleichen Mitteilungspflicht durch Inhaber einer Beschäftigungsduldung soll in gleicher Weise erfolgen. Mit der Einfügung in den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 98 Absatz 2 Nummer 5 Aufenthaltsgesetz wird die Gleichbehandlung sichergestellt. Die Bußgeldandrohung beträgt somit gleichermaßen 1 000 Euro.

Zu Buchstabe c

Komplementär zu der Regelung für Beschäftigte in § 404 Absatz 2 Nummer 4 SGB III sind die notwendigen Verweise auf die Normen des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auch für selbständige Tätigkeiten in den Tatbestand des § 98 Absatz 3 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen – mit Ausnahme von § 24 Absatz 6 Satz 2 erster Halbsatz (zu den Gründen siehe die Begründung zu Artikel 4 Nummer 15 Buchstabe a).

Eine inhaltliche Änderung zu der bis zum Ablauf des 29. Februar 2020 geltenden Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1 und 2

Die Änderung dient der Umsetzung der Änderungsbefehle Nummer 1 und Nummer 2 des Artikels 63 des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), die auf Grund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nicht ausgeführt werden konnten.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeanpassung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes an das durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz geänderte Aufenthaltsgesetz. § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

verweist auf § 4 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird § 4 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes aufgehoben. Es bedarf daher der Anpassung durch den zutreffenden Verweis auf § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (neue Fassung), um die bis zum Ablauf des 29. Februar 2020 geltende Rechtslage aufrecht zu erhalten.

Zu Nummer 13 (Artikel 28 - Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a und b

Zu Absatz 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 3

Inhaltliche Korrektur im Zusammenhang mit der Hofabgabeklausel.

Zu Buchstabe d

Zu Absatz 6

Im Hinblick auf die geänderte Lastenverteilung durch die Rechtsänderung in § 116 Absatz 6 SGB X sollen die Haftpflichtversicherungen durch das Inkrafttreten erst zum Jahreswechsel 2020/2021 in die Lage versetzt werden, ihre Prämien für das Folgejahr risikoadäquat zu kalkulieren. Die zu erwartenden zusätzlichen Aufwände für die Haftpflichtversicherer konnten von diesen bei den Berechnungen für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt werden. Mit der Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2021 kann die sich ändernde Rechtslage rechtzeitig für das Jahr 2021 berücksichtigt werden.

Zu Absatz 6a

Das Pilotprojekt zur Einführung zur Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgebern soll am 1. Juli 2021 beginnen.

Zu Absatz 7

Folgeregelung zur Einführung der elektronischen Prüfung nach §§ 28p Absatz 6a und 126 SGB IV sowie redaktionelle Anpassung an die Streichung des Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d bis f sowie der Nummern 9 bis 13 und 24.

Zu Absatz 8

Die Regelungen zur elektronischen Übermittlung von Arbeitsbescheinigungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Hierdurch kann - im Vergleich zum unterjährigen Inkrafttreten - besser gewährleistet werden, dass Arbeitgebern und Verwaltung kein zusätzlicher Umstellungsaufwand entsteht.

Zu Absatz 9

Entspricht dem bisherigen Absatz 10.

Zu Absatz 10

Die Neuregelungen zum elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten und von Daten zur stationären Behandlung durch die Bundesagentur für Arbeit sollen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Damit besteht sowohl für die Krankenkassen als auch für die Bundesagentur für Arbeit ein ausreichender Übergangszeitraum, um sich auf das neuen Verfahren einzustellen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorbereitungen und Abstimmungen zu treffen.

Zu Buchstabe e

Zu Absatz 12

Die Zuständigkeit für Schiedsstellenstreitigkeiten zu Schiedsstellenentscheidungen nach § 133 SGB IX soll frühestmöglich auf die Landessozialgerichte übergehen, weshalb die Regelung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Dies gilt ebenso für den Übergang der Klageverfahren gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Bund nach § 19 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom Sozialgericht Berlin auf das Landessozialgericht Berlin Brandenburg.

Zu Buchstabe f

Zu Absatz 13

Außerkraftsetzen der Regelung nach Beendigung des Pilotprojektes zum Pilotprojekt zur Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber.

Wesentliche Inhalte der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum 7. SGB IV-Änderungsgesetz

Zu Artikel 1 - Änderung des SGB IV

a) Meldeverfahren (§ 28a)

Die Weiterleitungen der Meldungen der Arbeitgeber für geringfügig Beschäftigte an die Krankenkassen durch die Minijobzentrale sollen entfallen. Diese Vereinfachung korrespondiert mit der Änderung in § 109, die auch in den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung den Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten direkt bei den Krankenkassen vorsieht.

Die Regelung ist ein gemeinsamer Vorschlag von BDA, GKV-SV und KBS und wird vom DGB unterstützt.

b) Generalunternehmerhaftung (§ 28e)

Die DGUV hat um redaktionelle Klarstellungen zur Frage des Nachweises der Unbedenklichkeitsbescheinigungen für den gesamten Zeitraum der Tätigkeit des Subunternehmers gebeten. Die Notwendigkeit der Klarstellung hat sich bei der Erarbeitung von Verfahrenshinweisen für die betriebliche Praxis ergeben.

c) Betriebsprüfung (§ 28p)

aa) Verbindliche elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Im Einvernehmen zwischen der DRV Bund und der BDA soll die verbindliche elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) zum 1. Januar 2023 umgesetzt werden. Dies gilt nur für den Bereich der Entgeltabrechnung. Eine Prüfung der Finanzbuchhaltung ist weiterhin wie bisher nur optional möglich. Arbeitgeber, deren Programme zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht in der Lage sind, die euBP elektronisch zu unterstützen, können auf Antrag auch weiterhin die Betriebsprüfung in Papierform durchführen lassen (vgl. bb).

bb) Ausnahmen zur elektronisch unterstützen Betriebsprüfung - euBP (§ 126)

Für einen Übergangszeitraum bis Ende 2026 kann auf Antrag des Arbeitgebers auf die elektronische Übermittlung von Daten für die euBP verzichtet werden. Damit wird ein Umstellungszeitraum von mehr als fünf Jahren geschaffen, in denen die Arbeitgeber ihre Entgeltabrechnung anpassen können. Die letzten Unterlagen auf Papier werden bei Betriebsprüfungen im Jahr 2030 eingereicht werden können.

cc) Bericht zur Umsetzung der euBP im Bereich Finanzbuchhaltung (Einfügung eines § 127)

In Abstimmung mit der BDA soll die Abfrage in der Finanzbuchhaltung der Unternehmer für Zwecke der Sozialversicherung standardisiert werden. Die DRV Bund erarbeitet mit Vertretern der Wirtschaft hierzu Vorschläge. Die Beteiligten werden verpflichtet, dazu zum 31. Dezember 2021 einen Abschlussbericht vorlegen. Auf Grundlage dieses Berichtes soll dann das weitere mögliche Vorgehen im BMAS geprüft werden.

d) SOKA-Bau (§ 28p)

Die DRV Bund soll anlässlich von Betriebsprüfungen künftig einen automatischen Datenabgleich zwischen dem Wirtschaftsklassenschlüssel des zu prüfenden Betriebs und dem Tätigkeitsschlüssel der dort Beschäftigten vornehmen. Führt dieser Datenabgleich zu Discrepanzen, die auf einen noch nicht als solchen definierten Baubetrieb schließen lassen, wird der Datensatz an die Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) übermittelt. Diese ermittelt, ob es sich tatsächlich um einen „verdeckten“ Baubetriebe handelt und fordert in diesem Fall die für Baubetriebe verpflichtenden Zahlungen für die Winterbeschäftigungsumlage und die Sozialkassenbeiträge für die Beschäftigten (2. Säule der Altersversorgung) ein.

e) Datenaustausch der Träger untereinander (§ 95c)

Auf Wunsch der SV-Träger soll das Verfahren zu den Erstattungsansprüchen nach den §§ 102 bis 105 SGB X in den Katalog der automatisierten Übertragung der Daten zwischen den Trägern zur Vereinfachung dieser Verwaltungsverfahren aufgenommen werden. Die Ausweitung auf weitere Verfahren soll nach Leistungsfähigkeit der Datenverarbeitung der Träger schrittweise in den Folgejahren erfolgen.

f) A1-Verfahren

aa) A1-Verfahren für Beschäftigte in der Seefahrt (§ 106)

Auf Wunsch der SV-Träger wird durch die redaktionellen Änderungen klargestellt, dass im Verfahren für die beschäftigten Personen in der Seefahrt das gesamte Verfahren und nicht nur die Anträge für A1-Bescheinigungen voll elektronisch abzuwickeln ist. Hier war es bei der Verfahrensbeschreibung für die betriebliche Praxis zu Irritationen gekommen.

bb) A1-Bescheinigung für selbständig tätige Personen (§ 106a)

Durch die redaktionelle Ergänzung wird klargestellt, dass für den Personenkreis der selbständig tätigen Personen die Ausfüllhilfe der SV-Träger zur Durchführung des elektronischen Verfahrens als sicheres Übermittlungsverfahren zu nutzen ist.

g) Elektronische Bescheinigungsverfahren (§ 108)

Bei der Formulierung der Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Nachweisverfahren wurde deutlich, dass für die Entgeltnachweise von Beschäftigten im privaten Haushalt eine besondere Nachweismöglichkeit eingerichtet werden sollte, da diese in der Regel nicht über die Möglichkeit eines Entgeltabrechnungssystems verfügen. Für diese Fälle wird ein Formular im Fachportal der DRV angeboten. Ein vollelektronisches Ersatzverfahren wäre nicht wirtschaftlich abbildbar.

h) Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

aa) Ergänzung zur 2022 in Kraft tretenden elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAU-Meldung, § 109)

Auf gemeinsamen Vorschlag von GKV-SV, KBS, BDA und DGB und in Abstimmung mit dem BMG und BMWi enthält die Formulierungshilfe eine Ausweitung des Verfahrens für die 2022 in Kraft tretende elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung. Neu sind:

1. Die Mitteilung der Krankenkasse an den Arbeitgeber, dass die Krankschreibung die Folge eines Unfalls ist. Dies dient dazu, dem Arbeitgeber frühzeitig zu ermöglichen, mögliche Erstattungsansprüche gegen Dritte geltend machen können.

2. Die direkte Meldung an die Arbeitgeber durch die Krankenkassen auch bei geringfügig Beschäftigten. Dies führt zu einer Entlastung aller Beteiligten im Verfahren.
3. Die Ausweitung der Regelung auf Zeiten des stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus.

Diese Regelungen wurden einvernehmlich durch eine Arbeitsgruppe der Sozialversicherungsträger, Vertreter der Wirtschaft, des BMG und BMAS entwickelt, die in der Praxis die Umsetzung im Rahmen der Gemeinsamen Grundsätze zum eAU-Meldeverfahren vornimmt und bringt weitere wesentliche Verbesserungen im Verfahren.

bb) Abruf der eAU-Meldungen durch die Bundessagentur für Arbeit (§ 109a)

Durch diese Erweiterung wird zunächst für den Bereich des SGB III der Abruf der eAU-Meldungen für Leistungsbeziehende (Arbeitslosengeld) und Arbeitsuchende ermöglicht. Ziel ist es im Weiteren, auch die Maßnahmeträger mit einzubeziehen. Die Abstimmung der Regelungen zum SGB II bedarf auch noch einer weiteren Koordinierung mit den Bundesländern und soll mit einem Folgegesetz umgesetzt werden. Diese Regelung ist mit der BA abgestimmt.

cc) Testphase zur eAU-Meldung (§ 125)

Auf Wunsch von BDA und DGB, aber auch der anderen Verfahrensbeteiligten soll in der zweiten Jahreshälfte 2021 eine halbjährige Testphase für das Abrufverfahren einer eAU-Meldung eingerichtet werden. Ziel ist es, mögliche Fehler im Verfahren zu erkennen und vor Eintritt in das verbindliche Verfahren zu beseitigen. Die Durchführung einer solchen optionalen Phase hat sich in allen anderen Meldeverfahren bisher bewährt und soll auch hier erfolgen. Dieses Verfahren ist allen Beteiligten geläufig. Auf die Vorlage einer Papierbescheinigung seitens der Beschäftigten soll bewusst in dieser Phase nicht verzichtet werden, um weiterhin einen hohen arbeitsrechtlichen Schutz aufrecht zu erhalten, falls im Testbetrieb Fehler auftreten und die Meldungen nicht ordnungsgemäß übertragen werden.

Zu Artikel 4 - Änderung des SGB III

i) Änderung Inhaltsangabe, Überschrift und Text des § 311

Die geplanten Änderungen des SGB III bilden die rechtliche Grundlage, damit die Bundessagentur für Arbeit zukünftig bei der Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit ebenfalls die Daten der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung bei den Krankenkassen abrufen kann.

j) Informationsangebote für junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive (§ 31a)

Die Regelung soll sicherstellen, dass am Übergang von der Schule in den Beruf eine frühzeitige Kontaktaufnahme der Bundessagentur für Arbeit mit jungen Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive stattfindet, um über Beratungsangebote zu informieren. Dies soll in enger Kooperation mit den zuständigen Ämtern in den Ländern erfolgen. Die Agentur für Arbeit wird nunmehr verpflichtet, die Daten desjenigen jungen Menschen an das jeweilige Land zu übermitteln, der das Angebot der Agentur nicht annimmt. Insoweit wird den Anregungen des Bundesrates teilweise Rechnung getragen.

k) Bußgeldvorschriften (§ 404)

Mit dieser Regelung werden im SGB III die schon erfolgten Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und die damit verbundene Änderung des Aufenthaltsgesetzes

nachvollzogen. Die Regelung ist auf gemeinsamen Wunsch des BMF und BMAS aufgenommen worden.

Zu Artikel 5 - Änderung des SGB V

l) Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden (§ 51)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens zur Berücksichtigung der Altersgrenze für Landwirte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gemeinsamer Vorschlag des BMEL und des BMG.

m) Tragung der SV-Beiträge für Auszubildende (§ 242 und § 329)

Einfügung fehlender Folgeänderungen zu dem am 1.1.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung zur Geltung der Vorschriften für die Anwendung der kassenindividuellen Zusatzbeiträge für Auszubildende. Die Regelung ist durch das BMG eingebracht worden.

n) Beschränkung des Modellprojekts zu den Online-Wahlen auf Vertreter der Versicherten

Mit der vom BMG gewünschten Änderung wird klargestellt, dass das Modellprojekt auf die Wahlen der Vertreter der Versicherten beschränkt ist. Die Arbeitgebervertreter in den Verwaltungsräten der wenigen urwählenden Krankenkassen sind bisher fast ausschließlich ohne Wahlhandlung gewählt worden, da sich die Listenträger vor der Wahl auf eine Wahl ohne Wahlhandlung verständigen konnten. Wahlhandlungen auf Arbeitgeberseite sind daher mit Unsicherheiten verbunden, da bisher nur wenige Erfahrungswerte hierzu vorliegen. Diese Unsicherheiten würden bei einer Online-Stimmabgabe unter Berücksichtigung der hohen notwendigen IT-Sicherheitsstandards noch größer. Die Klarstellung soll daher solche Risiken für das Modellprojekt Online-Wahlen von vornherein ausschließen.

Zu Artikel 6 - Änderung des SGB VI

o) Antrags- und Bescheid-Verfahren für Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (§ 6)

Die vorgeschlagene Fassung zum neuen elektronischen Verfahren zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht durch die Übermittlung der Anträge und Bescheide für die Feststellung einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist ein gemeinsamer Vorschlag von DRV Bund und der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e.V. Mit diesem Vorschlag werden auch die Anregungen des Bundesrates zu diesem Punkt umgesetzt. Die wesentlichen Punkte, die neu formuliert wurden, sind die Rückmeldungen nicht mehr nur an die Versicherten selbst, sondern auch an die Arbeitgeber und die Versorgungseinrichtungen sowie die Verabschiedung gemeinsamer Grundsätze zur genaueren Verfahrensbeschreibung.

Zu Artikel 7 - Änderung des SGB VII

p) Jahresarbeitsverdienst

Die Regelungen zur pauschalen Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes für jüngere oder in Ausbildung befindliche Versicherte werden für eine weitere Prüfung zurückgestellt und daher im Gesetzentwurf gestrichen. Dies geschieht auf Bitten der Koalitionsfraktionen.

q) Umlageverfahren landwirtschaftliche Unfallversicherung (§ 183)

Entsprechend der Regelung im Gesetzentwurf zu § 168 wird auch für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft klargestellt, dass in der Regel vor Erteilung des Beitragsbescheids keine Anhörung nach § 24 SGB X durchgeführt werden muss.

Zu Artikel 8 - Änderung des SGB X

r) Übermittlung von Sozialdaten zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren (§ 74a)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Anregungen des Bundesrates und gewährleisten, dass Sozialdaten für die Vollstreckung der nach Landesrecht privilegierten bürgerlich-rechtlichen Forderungen der Verwaltung im Wege der Verwaltungsvollstreckung unter denselben Voraussetzungen übermittelt werden können, wie für die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

s) Arbeitsgemeinschaften (§ 94)

Die Änderung dient der inhaltlichen Umsetzung der Anregungen des Bundesrates und es werden durch begriffliche Differenzierung die verschiedenen Beteiligungsformen für Arbeitsgemeinschaften klargestellt.

t) Regress von Sozialversicherungsträgern (§ 116)

Die Voraussetzungen für den Regress von Sozialversicherungsträgern gegenüber Haftpflichtversicherungen werden präzisiert und das Inkrafttreten der Neuregelung im Hinblick auf die Prämienkalkulation der Haftpflichtversicherung auf den Jahreswechsel 2020/2021 gelegt.

Zu Artikel 10 - Änderung SGG

u) Ehrenamtliche Richter/innen; Schlichtungsausschuss; Beiladung auf Antrag

Auf Grund des Mangels an ehrenamtlichen Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit wird die Vorschrift zur Amtsentbindung bei Wegfall der Berufungsvoraussetzungen gelockert. Weiterhin wird die Zuständigkeit für Klagen gegen Entscheidungen des für Grundsatzfragen bei Krankenhausabrechnungen eingerichteten Schlichtungsausschusses Bund auf das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg übertragen (Anliegen des Bundesrates) sowie eine Übergangsklausel für anhängige Schiedsstellenverfahren nach dem SGB IX eingeführt. Bei der neu eingeführten Beiladung auf Antrag wird auf Anregung des Bundesrates den Versicherungsträgern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ermöglicht.

Zu Artikel 25 - Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

v) Bereithalten der Daten

Bei der Vorbereitung der Umsetzung der Vorschriften zur Speicherung von Daten für die Betriebsprüfungen durch die Träger hat sich gezeigt, dass es einer rechtlichen Ergänzung bedarf, die den Arbeitgeber verpflichtet, die genannten Daten nicht nur zu übermitteln, sondern auch für die Betriebsprüfung vorzuhalten. Dazu dienen die Ergänzungen in den §§ 8 und 14 der BVV. Ohne diese Verpflichtung müssten die entsprechenden Unterlagen im Einzelfall immer besonders angefordert und ggfs. beglaubigt werden. Dieser Mehraufwand soll durch die allgemeine Vorhaltungspflicht vermieden werden. Da die Daten beim Arbeitgeber vorliegen, entsteht kein Mehraufwand.

Zu Artikel 26 - Änderung zu § 5 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

w) Internationale Versicherungsnummer

Bereinigung redaktioneller Fehler und Verzicht auf die Erhebung internationaler Versicherungsnummern. Eine Regelung soll erst aufgenommen werden, wenn die Vorschriften für eine europäische Lösung vorliegen.

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

x) Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz soll auf Wunsch des BMI, des BMF und in Abstimmung mit dem BMJV sowie der BMAS ergänzt werden, indem verdeutlicht wird, dass eine von einer Ausbildung unabhängige Erwerbstätigkeit untersagt wird. Im Falle einer Berufsausbildung wird die zusätzliche Erwerbstätigkeit auf zehn Stunden in der Woche beschränkt. Auch eine begleitende selbständige Erwerbstätigkeit wird untersagt. In sonstigen Fällen einer erlaubten Erwerbstätigkeit werden die zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt. Im Weiteren werden redaktionelle Fehler beseitigt.

y) Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Zu Artikel 28 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

z) Verschiebung Inkrafttreten für technische Umsetzung und Anpassung an neu aufgenommene Regelungen

Die SV-Träger haben bei der Überprüfung des Inkrafttretens festgestellt, dass in einigen Fällen die technische Umsetzung auf Grund fehlender personeller Ressourcen zu den angegebenen Zeitpunkten nicht möglich ist, z.B. die Anpassung des eines Datenbausteins in der DEÜV. Außerdem müssen die Regelungen aus dem Änderungsantrag umgesetzt werden und es sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Daher wird die Inkrafttretens-Regelung in überarbeiteter Fassung vorgelegt. Soweit absehbar werden Übergangsregelungen nach ihrem zeitlichen Abschluss außer Kraft gesetzt.

Ergänzung zu den wesentlichen Inhalten der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum 7. SGB IV-Änderungsgesetz

Zu Artikel 7 und Artikel 16 - Änderung im DO-Recht

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften erhalten die Dienstherrnfähigkeit. Für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten gilt § 5 Bundesbeamtengesetz. Bei der Begründung von Beamtenverhältnissen ist die gesetzlich festgelegte Vorrangstellung des Arbeitnehmerverhältnisses zu beachten. Ein zahlenmäßiges Verhältnis von $\frac{1}{5}$ Beamtinnen und Beamten zu $\frac{4}{5}$ der übrigen Beschäftigten soll nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Vorrangstellung der Arbeitnehmerverhältnisse wird durch die Selbstverwaltungen sichergestellt. Den Unfallversicherungsträgern im Kommunal- und Landesbereich kann die Dienstherrnfähigkeit von den Ländern verliehen werden (§ 2 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz).

Zu Artikel 8a - Änderung des Betriebsrentengesetzes

Kürzt eine Pensionskasse ihre Leistungen und fällt wegen Insolvenz auch der Arbeitgeber als Schuldner aus, bleiben derzeit die Betriebsrentner bzw. die Beschäftigten mit Betriebsrentenanwartschaften auf diesem Schaden sitzen. Künftig soll der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) für diese Kürzung einspringen. Zur Finanzierung der neuen Absicherung müssen in Zukunft auch diejenigen Arbeitgeber Beiträge an den PSV leisten, die Betriebsrenten über betroffene Pensionskassen organisieren.

Der neue umfassende PSV-Schutz gilt auch für bestehende Betriebsrenten und Anwartschaften, sofern die Arbeitgeberinsolvenz ab dem Jahr 2022 eintritt. Für vorher eingetretene Arbeitgeberinsolvenzen wird mit der Verkündung des Gesetzes ein Schutz entsprechend der vom Europäischen Gerichtshof jüngst vorgegebenen staatlichen Mindestabsicherung bei Betriebsrentenkürzungen eingeführt, der vom Bund finanziert wird.